

Anlage 3

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	23.08.2022	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>Bisher liegt uns noch keine Planzeichnung vor. Im weiteren Planverfahren bitten wir daher, das Dokument der Planzeichnung nachzureichen.</p> <p>Aus der Begründung geht sowohl für die Wohnbauflächen- als auch für die Gewerbeflächenausweisungen bisher kein hinreichender Bauflächenbedarfsnachweis hervor: Lediglich im Rahmen der einzelnen Steckbriefe zu den Flächenausweisungen werden bisher wenige knappe Angaben zum Bedarf gemacht, die nicht den Anforderungen des sog. Hinweispapiers („Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“, Landesministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, vom 15. Februar 2017) entsprechen. Unter Verweis auf das Hinweispapier sind auch die Innenentwicklungspotenziale und Flächenreserven zu ermitteln und bei der Bedarfsermittlung zu beachten; dies ist jedoch bisher in keiner Weise erfolgt und daher zwingend nach den Vorgaben des Hinweispapiers nachzuholen. Dementsprechend bleibt völlig unklar, weshalb z.B. mit Blick auf die Stadt Spaichingen die bisher un bebauten FNP-Wohnbauflächenreserven „Hofener Öschle“ (nördlich Vogesenstraße/Kastanienweg gelegen; Flächengröße: ca. 10,8 ha) und „Hochsteig“ (ca. 10,2 ha) sowie die wirksam dargestellte geplante Wohnbaufläche zwischen Bahnlinie, Angerstraße und Karlstraße (ca. 4 ha) nicht der Bedarfsdeckung dienen können/sollen. Wir verweisen in derartigen Fällen auf die Möglichkeit eines Flächentauschs. Stattdessen sieht der vorgelegte Planentwurf im Falle Spaichingens – ohne auf derartige Potenziale einzugehen –sogar eine zusätzliche Wohnbauflächenausweisung i.H.v. insgesamt ca. 22,73 ha (S1: 18,5 ha + S2: 4,23 ha) vor.</p>	<p>Die im Vorentwurf in Spaichingen enthaltenen Wohnbauflächen S1 "Lache Taläcker" mit 18,5 ha und S2 Lützelesch III mit 4,3 ha sind nicht mehr Bestand des Entwurfs zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und es werden in Spaichingen keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen. Für die Stadt Spaichingen ist auf dieser Grundlage kein Bedarfsnachweis gemäß Hinweispapier zu erbringen.</p>	Kenntnisnahme
			<p>Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Ausführungen hierzu auf Spaichingen als Beispielfall konzentrieren und demnach nicht abschließend sind, da eine abschließende Prüfung für den gesamten Planungsraum ohne Erhebungen und Ausführungen zu Flächenpotenzialen und ohne eine Bedarfsbegründung unsererseits nicht darstellbar ist. Ohne einen plausibeln Bedarfsnachweis bzw. Flächentauschverfahren und Flächenherausnahmen bei nicht nachweisbarem Bedarf kann die Planung seitens der höheren Raumordnungsbehörde nicht akzeptiert werden; eine Genehmigungsfähigkeit besteht aufgrund der erheblichen Zweifel am nachzuweisenden Bedarf bis dahin nicht.</p> <p>Weiterhin weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen einer punktuellen Änderung bei der Bedarfsermittlung ein Planungshorizont von höchstens 5 Jahren anzunehmen ist. D.h. im vorliegenden Verfahren ist auf den bereits vorhandenen bzw. kurz- bis mittelfristigen Bedarf abzustellen. Ein Planungshorizont von 15 Jahren würde in Abgrenzung dazu im Übrigen eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfordern.</p> <p>Darüber hinaus ist zu beachten, dass der wirksame Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg das maßgebliche regionalplanerische Planwerk darstellt – und nicht die derzeit im Verfahren befindliche Regionalplanfortschreibung. Die in Aufstellung befindlichen Festlegungen sollen zwar thematisiert und berücksichtigt werden, sie treten allerdings nicht an die Stelle der wirksamen regionalplanerischen Festlegungen. Dementsprechend sind die derzeitigen Festlegungen der Gemeinden als „Sonstige Gemeinden“ oder als Siedlungsbereiche beachtlich.</p> <p>Da mit der nicht vorgelegten Bedarfsbegründung ein wesentlicher Bestandteil der Planunterlagen fehlt, ist uns zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Stellungnahme noch nicht möglich. Die detaillierte raumordnerische Prüfung der einzelnen wohnbaulichen und gewerblichen Bauflächenausweisungen (Flächen S 1, S 2, S 4, A 1, A 2, A 3, D 3, D 4, B 1, DE 1) behalten wir uns zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Flächen mit einem konkreten Bedarf hinterlegt sind bzw. die Flächenausweisung auf ein bedarfsgerechtes Maß reduziert wurde, vor.</p> <p>Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass sich in sämtlichen Gemeinden und Ortsteilen, in denen die genannten</p>	<p>Die im Vorentwurf in Spaichingen enthaltenen Wohnbauflächen S1 "Lache Taläcker" mit 18,5 ha und S2 Lützelesch III mit 4,3 ha sind nicht mehr Bestand des Entwurfs zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und es werden in Spaichingen keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen. Für die Stadt Spaichingen ist auf dieser Grundlage kein Bedarfsnachweis gemäß Hinweispapier zu erbringen. Die Flächen D 3 und D 4 sind nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes. Für die Flächen A1 und A2 in Aldingen, sowie B1 in Böttingen wird ein Flächentausch vorgenommen und Wohnbauflächen an anderer Stelle im Umfang der vorgesehenen Ausweisungen gestrichen. Auf dieser Grundlage ist auch für diese Flächen kein Bedarfsnachweis erforderlich.</p>	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Betreffs der geplanten Sonderbaufläche D 1 „Photovoltaikanlage Kunderwiesen“ halten wir es in Anbetracht der vielfältigen natur- und artenschutzfachlichen Vorgaben (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, FFH-Mähwiesen, Landschaftsschutzgebiet) auf der Fläche aus raumordnerischer Sicht für erforderlich, alternative Standorte für die geplante - und aus Klimaschutzgesichtspunkten zu befürwortende - Nutzung zu untersuchen und die Flächenauswahl im weiteren Verfahren zu begründen. Bereits im vorgelegten Flächensteckbrief wird zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation auf Folgendes hingewiesen: „Zur Vermeidung an einer anderen Stelle und im Idealfall in kleinerem Umfang“ sowie „Mögliche Integration von Agri-PV an anderer Stelle“.</p> <p>Zusätzlich weisen wir aufgrund der entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes darauf hin, dass die Genehmigungsfähigkeit der Planung nur gegeben ist, wenn bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Vollziehbarkeit des Planes im Hinblick auf die hier zunächst noch entgegen stehenden Belange absehbar ist. Das bedeutet, dass die zuständige Fachbehörde noch vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bzw. vor der Flächennutzungsplangenehmigung ein entsprechendes fachgesetzliches Änderungs-, Ausnahme- oder Befreiungsverfahren durchgeführt haben oder aber zumindest den positiven Abschluss eines solchen Verfahrens in Aussicht gestellt haben muss.</p> <p>Hinsichtlich der Fläche D 2 und ihrer Lage innerhalb der Schutzzone I und II des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Egelsee I und II“ (LUBW-Nr. 327 027) verweisen wir auf die im Anhang befindliche, zu beachtende Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.</p> <p>Wir weisen hinsichtlich der geplanten Ortsumfahrung Spaichingen auf mögliche Konflikte bei den geplanten Wohnbauflächen S 1 „Lache-Taläcker“ und S 2 „Lützelesch III“ sowie bei der Fläche S 4 „WLZ-Gelände“ hin und bitten in dem Zusammenhang um Beachtung der Fachstellungnahme des Referates 47.2.</p>	<p>Die Flächen D1 und D2 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Fläche S1 "Lach-Taläcker" ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
			<p>Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, von Referat 47.2 (Baureferat Ost) sowie von der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.</p> <p>Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p> <p>Für Fragen und Abstimmungen, insbesondere auch zum Bauflächenbedarfsnachweis, stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
2	19.08.2022	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.	Hinweis	Kenntnisnahme
			(6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2021 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.567 GWh.1	Hinweis	Kenntnisnahme
			(7) Bis zum Erreichen des Zwischenziels 2030 ist damit ein erheblicher weiterer Zubau erforderlich. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.2 Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.	Hinweis	Kenntnisnahme
			(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Hinweis	Kenntnisnahme
			(9) Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Ausweisung einer ca. 21 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikablage Kunderwiesen“ vor. Die Fläche soll der Erweiterung einer bereits bestehenden, angrenzenden Photovoltaik-Anlage (Energiepark Dürbheim) dienen	Die hier genannte Sonderbaufläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme
			Des Weiteren sieht die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung einer ca. 0,28 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage Egelsee“ auf der Gemarkung der Gemeinde Dürbheim vor. Für den Standort spricht hierbei insbesondere, dass das Gelände eine Ausrichtung der Panele in Richtung Süden ermöglicht. Die Änderung des Flächennutzungsplans legt damit die Grundlage für die Erweiterung eines bestehenden Solarparks sowie für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Photovoltaik-Anlagen. Dabei spricht für die geplanten Standorte insbesondere deren Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO BW sowie die gute Erschließung beider Gebiete durch bereits vorhandene Wirtschaftswege. Für die Sonderbaufläche D 2 spricht darüber hinaus, dass durch das vorhandene Gelände eine optimale Ausrichtung der Panele gewährleistet wird.	Die hier genannte Sonderbaufläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			Somit trägt die Planung zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	09.08.2022	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG AUSSENSTELLE DONAUESCHINGEN – ABTEILUNG MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN- Referat 47.2 - Baureferat Ost	Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 25.04.2022 geprüft. Einzelne Gebiete der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 Spaichingen liegen im Planungsraum der Ortsumfahrung Spaichingen oder grenzen an Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes. In Absprache mit Referat 44 – Straßenplanung nehmen wir zum Flächennutzungs-plan wie folgt Stellung:	Hinweis	Kenntnisnahme
			B 14 Ortsumfahrung Spaichingen Änderungen mit Bezug zur Ortsumfahrung Spaichingen Balgheim:	Hinweis	Kenntnisnahme
			<u>B 14 Ortsumfahrung Spaichingen</u> Änderungen mit Bezug zur Ortsumfahrung Spaichingen Balgheim: S_1(Bericht S. 15; Westumfahrung)Neuaufnahme Geplante Wohnbaufläche "Lache-Taläcker"18,5 ha S_2; (Bericht S. 22, Ostumfahrung)Neuaufnahme Geplante Wohnbaufläche "Lützelesch III"4,2 ha S_4; (Bericht S. 33, BUND-Trasse)Nutzungsänderung Gewerbefläche Be- stand "WLZ-Gelände"1,2 ha	Hinweis	Kenntnisnahme
			Die vorgesehene 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen, tangiert die aktuellen Planungen zur Ortsumfahrung von Spaichingen und Balgheim im Zuge der B 14. Die Umfahrung ist mit dem neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf eingestuft worden. Seit Herbst 2018 wird die Maßnahmen beim Regierungspräsidium Freiburg planerisch vorangetrieben. Die Planungen des Projekts befinden sich aktuell im Stadium der Voruntersuchung (Variantenausarbeitung und –untersuchung). In diesem Zuge werden eine Westumfahrung, eine Ostumfahrung sowie eine bahnnahe Trasse (Zweite Alternative des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.) näher untersucht. Welcher Trasse dabei am Ende der Vorzug gegeben wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Den Planungen werden u.a. der Flächennutzungsplan 2030 (7. Fortschreibung) sowie die entsprechenden Bebauungspläne zu Grunde gelegt.	Hinweis	Kenntnisnahme
			S 1, Neuaufnahme Geplante Wohnbaufläche "Lache-Taläcker" Die vorgesehene Neuaufnahme der geplante Wohnbaufläche "Lache-Taläcker" liegt im Planungsraum der Westumfahrung im Zuge der BVWP-Maßnahme „B 14 OU Spaichingen Balgheim“ (siehe auch Anlage 1). Eine Westumfahrung wurde bis zum Jahre 2003 planerisch favorisiert und vorangetrieben. Die damaligen Trassenplanungen werden im Rahmen der aktuellen Vorplanung (Variantenuntersuchung) aufgegriffen, an heutige Randbedingungen angepasst und geprüft.	Die Fläche S1 "Lach-Taläcker" ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme
			Die Grenzen des geplante Wohnbaufläche "Lache-Taläcker" orientieren sich am im Flächennutzungsplan 2030 enthaltenen Trassenverlauf einer Westumfahrung (Planungsstand 2011). Der genaue Trassenverlauf einer Westumfahrung ist auf Grund des aktuellen Planungsstandes noch nicht festgelegt und wird im Falle einer Weiterverfolgung der Variante mit der Entwurfsplanung konkretisiert. Die Neuaufnahme der Wohnbaufläche „Lache-Taläcker“ ist geeignet die Freiheiten bei Planung und Bau einer Westumfahrung einzuschränken. Die Beeinträchtigungen werden jedoch als nicht so maßgeblich erachtet, dass sie der Verwirklichung einer möglichen Westumfahrung grundsätzlich entgegenstehen. Hinsichtlich der späteren Bebauungspläne bitten wir die gesetzlichen Anbaubeschränkungen an Bundesfernstraßen nach § 9 FStrG zu bedenken und uns in das weitere Verfahren einzubinden.	Die Fläche S1 "Lach-Taläcker" ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme
			S 2, Neuaufnahme Geplante Wohnbaufläche "Lützelesch III" Die vorgesehene Neuaufnahme der geplante Wohnbaufläche „Lützelesch III“ liegt im direkten Planungsraum einer Ostumfahrung im Zuge der BVWP-Maßnahme „B 14 OU Spaichingen Balgheim“ (siehe auch Anlage 1). Die Ostumfahrung wird im Zuge der aktuellen Planungen neu entwickelt und im Rahmen der aktuellen Vorplanung geprüft. Die geplante Wohnbaufläche „Lützelesch III“ steht im Konflikt mit dem aktuell in der Vorplanung enthaltenen Trassenverlauf einer möglichen Ostumfahrung. Der genaue Trassenverlauf einer Ostumfahrung ist auf Grund des aktuellen Planungsstandes noch nicht festgelegt und wird im Falle einer Weiterverfolgung der Variante mit der Entwurfsplanung konkretisiert. Die Neuaufnahme der Wohnbaufläche „Lützelesch III“ bedeutete voraussichtlich klare Einschränkungen bei Freiheiten bei Planung und Bau einer Ostumfahrung. Wir bitten daher der Planungsraum und Trassenverlauf einer möglichen Ostumfahrung von Bebauung freizuhalten.	Die Fläche S1 "Lützelesch III" ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>S 4. Nutzungsänderung Gewerbefläche Bestand "WLZ-Gelände"</u> Die vorgesehene Nutzungsänderung der bestehenden Gewerbefläche Bestand "WLZ-Gelände" liegt im direkten Planungsraum der sogenannten bahnnahe Trasse bzw. der zweiten Alternative des BUND im Zuge der BVWP-Maßnahme „B 14 OU Spaichingen Balgheim“ (siehe auch Anlage 1). Die Variante wurde im Rahmen des Scoping-Verfahrens an das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 herangetragen und wird im Rahmen der aktuellen Vorplanung (Variantenuntersuchung) neu entwickelt und geprüft. Mit der vorgesehenen Nutzungsänderung und Erweiterung der Gewerbefläche "WLZ-Gelände", wird die bestehende Baulücke zwischen Bahngleisen und Gewerbebebauung verkleinert beziehungsweise komplett geschlossen. Eine Realisierung der bahnnahe Trasse ist nur mit Inanspruchnahme der entsprechenden Flächen umsetzbar. Auch die bereits heute bestehende Bebauung an dieser Stelle (baufälliges Gewerbebebauung), wäre für eine Verwirklichung der bahnnahe Trasse aller Voraussicht nach abzusehen. Wir bitten daher der Planungsraum und Trassenverlauf einer bahnnahe Trasse von Bebauung freizuhalten.</p>	Aktuell liegt für die hier dargestellte Trasse keine verbindliche Planung vor. Auf dieser Grundlage beabsichtigt die Stadt Spaichingen im Rahmen ihrer Planungshoheit die Ausweisung einer Gewerbefläche.	Kenntnisnahme
			<p><u>Gebiete angrenzend zu Bundes- oder Landesstraßen</u> Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von Bundes- oder Landesstraßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz bzw. Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Bundes- und Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Bei geplanten neuen Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Herstellung der neuen Anschlüsse voll zu Lasten des Vorhabenträgers gehen, einschließlich einer Ablösung. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der Bundes- / Landesstraße ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Bundes- / Landesstraße zugeleitet werden. Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Bundes- / Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen. Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Bundes- / Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrten sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten. Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundes- / Landesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p><u>S 3 Nutzungsänderung Sonderbaufläche Bestand „SO Lidl“</u> Das Vorhaben grenzt an die B 14 in der Baulast des Bundes und liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt, sodass wir auf die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen verweisen. Die Erschließung erfolgt über Gemeindestraßen. <u>D 1 Dürbheim: Neuaufnahme Geplante Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage Kunderwiesen“</u> Das Vorhaben grenzt an die L 438 in der Baulast des Landes und liegt im Außenbereich, sodass wir auf die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen hinweisen.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p><u>D 3 / D 4 Dürbheim, Nutzungsänderung Wohnbaufläche „Gries I“ und „Gries II“</u> Das Vorhaben grenzt an die L 438 in der Baulast des Landes und liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt, sodass wir auf die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen verweisen. Sofern der Anschluss mittels eines Kreisverkehrsplatzes realisiert werden soll, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass ein erhöhter Planungsaufwand erforderlich wird. Eine Verkehrsuntersuchung mit einem Vergleich Kreisverkehrsplatz und Einmündung mit oder ohne Lichtsignalanlage ist vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss jeder Planungsphase ein Sicherheitsaudit aufzustellen ist. Zudem ist bei Kreisverkehrsplätzen auf der freien Strecke die grundsätzliche Zustimmung des Verkehrsministeriums notwendig.</p>	Die Flächen D3/D4 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange				Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen				öffentlich	
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			BA:1 Balgheim Nutzungsänderung Mischgebiet Bestand „Sebastiansbrunnen“ Das Vorhaben grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt an die B 14 in der Baulast des Bundes. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange				Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen				öffentlich	
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	08.09.2022	Landratsamt Tuttlingen Stabstelle Recht Postfach 4453 78509 Tuttlingen	Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme. Wir bitten Sie, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Gesundheitsamtes, der Gewerbeaufsicht, des Nahverkehrsamtes, der Naturschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.	Hinweis	Kenntnisnahme
			1. Hinweis Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Katter (07461/926-5003), Frau Turinsky (07641/926-5002), Frau Jahn (07461/926-5004) Problematisch ist, ob der Flächennutzungsplan erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. An verschiedenen Stellen sollen Wohnbauflächen dargestellt werden. Dies wird pauschal mit einer starken Entwicklung der letzten Jahre und mit einem grundsätzlichen Bedarf an Wohnbauflächen begründet. Wie sich die Entwicklung tatsächlich darstellt und ob und in welchem Umfang noch Wohnbauflächen zur Verfügung stehen, wird in diesem Zuge nicht erwähnt. Es fehlt an einem erforderlichen Bedarfsnachweis. Neben der unzureichenden Begründung ist hierdurch die Erforderlichkeit für die Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht nachvollziehbar.	Im Entwurf werden für die Stadt Spaichingen die zwei Wohnbauflächen S1 und S2 herausgenommen und keine Wohnbauflächen ausgewiesen. Somit Bedarf es keines Bedarfsnachweises. Für die weiteren Wohnbauflächen, wird ein Flächentausch vorgenommen, oder der Bedarfsnachweis erbracht.	Kenntnisnahme
			Genauso fragwürdig ist die Erforderlichkeit hinsichtlich des geplanten Solarparks (Fläche D_1) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dürbheimer Berg“. Diese Fläche widerspricht der Funktion des Landschaftsschutzgebietes, vgl. § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dürbheimer Berg“ vom 29.09.2003. Ein Bauleitplan muss Aussicht auf Verwirklichung haben, andernfalls ist er nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Der Widerspruch zwischen der dargestellten Fläche und der Landschaftsschutzgebietsverordnung könnte sich durch einen Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG lösen, sofern hierfür die Voraussetzungen gegeben sind. Es wird empfohlen, das Vorliegen der Voraussetzungen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären. Ansonsten ist es zweifelhaft, ob das Gebot der Konfliktbewältigung auf die nächste Ebene der Bauleitplanung, also auf Bebauungsplan-Ebene verlagert werden kann. Denn ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn sich der Widerspruch zwischen der Landschaftsschutzverordnung und dem Bebauungsplan nicht durch eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung beseitigen lässt (BVerwG, Beschluß vom 9. 2. 2004 - 4 BN 28/03, beck-online). Es sind stets die aktuellen Rechtsgrundlagen anzugeben. So wurde das Baugesetzbuch zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert. In der Begründung wird noch der Stand vom 14.06.2021 angegeben. Es wird eine Überprüfung der verwendeten Rechtsgrundlagen angeregt.	Die Fläche D1 ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Sayer (07461/926-5600) Aus Sicht des Brandschutzes bestehen bei dem vorliegenden Entwurf zu dem oben genannten Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Konkrete Forderungen und Hinweise werden erst im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen von Bauantragsverfahren vorgebracht. Es wird auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Firewehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>3. Forstamt Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Schäfer (07461/926-1201), Herr Sprich (07461/926-1202) Bei den obigen Änderungen des FNP VG Spaichingen sind forstliche Belange bei zwei Vorhaben betroffen: 3.1. S 1 Spaichingen, Neuaufnahme Geplante Wohnbaufläche „Lache-Taläcker“: Im Westen grenzt Wald an die geplante Wohnbaufläche an. Es handelt sich um Stadtwald Spaichingen, Dist. 10 Tanne, Abt. 1 Vordere Tanne. Der Mindestwaldabstand von 30 m zum Baufenster des Wohngebietes ist einzuhalten. 3.2. D 1 Dürbheim, Neuaufnahme Geplante Sonderbaufläche Photovoltaikanlage „Kunderwiesen“: Im Süden grenzt Wald an die geplante Photovoltaikanlage an. Es handelt sich um Gemeindewald Dürbheim, Dist. 2 Steighalde Abt. 1 Eichenhärdle. Ein Mindestabstand zum Wald von ca. 10 m ist einzuhalten, die Zugänglichkeit des Waldes für Forstarbeiten und Holzrücken ist sicherzustellen.</p>	Die hier genannten Flächen sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>4. Landwirtschaftsamt Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302) Das Landwirtschaftsamt Tuttingen wird im Rahmen der frühzeitigen Anhörung um Stellungnahme zur 8. Punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 für die VG Spaichingen gebeten. Nachfolgend eine erste Einschätzung: 4.1. Spaichingen 4.1.1. Geplante Wohnbaufläche „Lache – Taläcker“ / Neuaufnahme (18,5 ha) Hinsichtlich der Neuausweisung der o.g., sehr umfangreichen Wohnbaufläche mit rund 18,5 ha in einem bis dato rein landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit Vorrangflurqualität hat das Landwirtschaftsamt erhebliche Bedenken, zumal der Bedarf unter Berücksichtigung noch vorhandener Flächenreserven nicht nachweislich plausibilisiert wurde. Agrarstrukturell besitzt dieses Gebiet für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung. Nach der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd handelt es sich sowohl in der Flächenbilanz- als auch der Wirtschaftsfunktionenkarte um Vorrangflur-II. Die Flurstruktur setzt sich aus gut arrondierten Schlägen mit einer Größe von > 5 ha zusammen. Es dominiert eine ackerbauliche Nutzung.</p>	Die hier genannte Fläche "Lache - Taläcker" ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>Vom Flächenentzug wären 3 Haupterwerbsbetriebe mit Tierhaltung betroffen. Hiervon hat ein lokaler Schweinehaltungsbetrieb maßgebliche Summationseffekte im Zusammenhang mit der neu geplanten Gebietsausweisung „Lützelesch III“ zu verkraften und wäre bezüglich einer existenziellen Gefährdung zu prüfen. 4.1.2. Geplante Wohnbaufläche „Lützelesch III“ / Neuaufnahme (4,2 ha) Die Neuausweisung einer größerer Wohnbauflächen von ca. 4 ha in einem bislang rein landwirtschaftlich genutzten Gebiet wird ohne einen plausibilisierten Bedarfsnachweis von seitens des Landwirtschaftsamtes nicht mitgetragen. Nach der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd handelt es sich in der Flächenbilanzkarte um Vorrangfläche-II, in der Wirtschaftsfunktionenkarte um Vorrangflur-II. Die Flurstruktur setzt sich aus arrondierten Schlägen mit einer Größe von 1-2 ha zusammen. Die westlich gelegenen Schläge werden als Acker bewirtschaftet, die östlichen Schläge als Grünland, teils sind die Flurstücke mit Streuobstbeständen bestanden. Vom Flächenentzug sind 2 Betriebe betroffen, davon ein Haupterwerbsbetrieb mit Tierhaltung. Summationseffekte mit der Gebietsausweisung „Lache – Taläcker“ führen unter Umständen zu einer existenziellen Gefährdung des lokalen Haupterwerbsbetriebes. Diese gilt es zu prüfen. 4.1.3. Sonderbaufläche Bestand „SO Lidl“ / Nutzungsänderung (1,12 ha) Landwirtschaftliche Belange werden durch die geplante Gebietsausweisung nicht berührt. Keine Bedenken. 4.1.4. Gewerbefläche Bestand „WLZ-Gelände“ / Nutzungsänderung (1,2 ha) Der beabsichtigten Nutzungsänderung der an der DB gelegenen WLZ-Fläche (Altes Lagerhaus und Parkplatz) in eine gewerbliche Baufläche stehen grundlegende landwirtschaftliche Belange nicht entgegen.</p>	Die hier genannte Fläche "Lützeläsch III" ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>4.1.5. Sonderbaufläche „Pflegether“ / Nutzungsänderung (1,45 ha) Landwirtschaftliche Belange werden durch die geänderte Gebietsausweisung nicht berührt. Keine Bedenken.</p> <p>4.1.6. Sonderbaufläche Bestand „Gesundheitszentrum“ / Nutzungsänderung (3,04 ha) Landwirtschaftliche Belange werden durch die geänderte Gebietsausweisung nicht berührt. Keine Bedenken</p> <p>4.1.7. Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“ / Nutzungsänderung (0,56 ha) Landwirtschaftliche Belange werden durch die geänderte Gebietsausweisung nicht berührt. Keine Bedenken</p> <p>4.1.8. Wohnbaufläche Bestand „Königsberger Straße“ / Nutzungsänderung (0,4 ha) Landwirtschaftliche Belange werden durch die geänderte Gebietsausweisung nicht berührt. Keine Bedenken</p> <p>4.1.9. Mischgebiet Bestand „Robert-Koch-Straße“ / Nutzungsänderung (0,51 ha) Landwirtschaftliche Belange werden durch die geänderte Gebietsausweisung nicht berührt. Keine Bedenken</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>4.2. Aldingen mit OT Aixheim</p> <p><u>4.2.1. Geplante Wohnbaufläche „Weiher“ / Neuaufnahme (1,0 ha)</u> Bei dem sich aus Grün- und Gartenflächen zusammensetzenden Plangebiet handelt es sich um überwiegend bruttoflächenfähige Grundstücke, die keiner Ausreichung von Agrarfördermitteln unterliegen. Aufgrund der innerörtlichen Lage haben diese Flächen für die Landwirtschaft keine maßgebliche agrarstrukturelle Bedeutung. Im direkten Umfeld sind uns keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe bekannt. Das Wohn-/Wirtschaftsgebäude auf dem Flurstück 319 liegt bereits im gemeindlichen Besitz. Fazit: Die Neuausweisung als Wohnbaufläche zur nachverdichtenden Bebauung wird mitgetragen.</p> <p><u>4.2.2. Geplante Wohnbaufläche „Dahlienweg –Stocken“ / Neuaufnahme (0,2 ha)</u> Für diese Wohnbaufläche wurde bereits im Herbst 2021 ein BBP-Verfahren nach § 13a BauGB eingeleitet und die Anhörung der TöB nach § 4 Abs. 2 BauBG durchgeführt. Wir verweisen auf unsere in diesem Zusammenhang abgegebene Stellungnahme des Landratsamtes Tuttlingen vom 08.10.2021.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p><u>4.2.3. Nutzungsänderung Wohnbaufläche „Lindengasse II“ im OT Aixheim“ (2,3 ha)</u> Die Nutzungsänderung einer teils bebauten Mischgebietsfläche von insges. 1,6 ha in eine Wohnbaufläche und deren Erweiterung um weitere rund 0,7 ha zu Lasten bisher landwirtschaftlich genutzter Freiflächen (Acker) mit Vorrangflurqualität berührt grundlegende landwirtschaftliche Belange. Zudem ist der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb Uwe Grimm (Schillerstr. 31) zu berücksichtigen. Die tierhaltende Betriebsstätte nebst Koppeln liegen unmittelbar süd-/südwestlich der Gebietsausweisung auf den Flurstücken 329/1, 329, 331. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zum laufenden BBP-Verfahren „Lindewiese II“ – zuletzt vom 10.01.2022</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>4.3. Dürbheim</p>		
			<p><u>4.3.1. Geplante Sonderbaufläche „PV-Anlage Kunderwiesen“ / Neuaufnahme (21,0 ha)</u> Die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche mit sehr weitreichendem Flächenumfang auf originär landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen hat erhebliche Auswirkungen auf die lokale Agrarstruktur als auch die Landschaftsökologie und die Freiraumstruktur. Wir halten deshalb eine Standortalternativenprüfung für erforderlich. Gleichsam sollte der Anlagentyp einer klassischen Freiflächen-PV-Anlage gegenüber einer Agri-PV-Anlage abgewogen werden. Der beabsichtigte Flächenverbrauch führt zu einzelbetrieblichen Flächenentzügen zwischen 0,7 bis 5,8 ha und berührt 7 zumeist lokale Betriebe, davon 6 mit Tierhaltung. Die Flurstruktur ist von mäßig arrondierten Schlägen >1-2 ha und >2-5 ha geprägt. Die Flächenbilanzkarte der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd weist das Plangebiet als Grenzfläche mit einer Vorrangfläche-II im Zentrum aus, die Wirtschaftsfunktionskarte stellt einheitlich Grenzfluren dar.</p>	Die hier genannte Fläche "Kunderwiesen" ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	
			<p><u>4.3.2. Geplante Sonderbaufläche „PV-Anlage Egelsee“ / Neuaufnahme (0,3 ha)</u> Selbst bei einer geringen Flächeninanspruchnahme von lediglich 0,3 ha LN ist die Gebietsausweisung an diesem Standort zu überdenken, da aus landwirtschaftlicher Sicht in gut arrondierte Schlagstrukturen eingegriffen wird als auch landwirtschaftliche Vorrangflur-II beansprucht wird. Für diese relativ kleine Anlage sollten sich alternative Standorte mit geringerer agrarstruktureller Wertigkeit anbieten, so auch im Umfeld des Riedes (z.B. entlang der Bahntrasse).</p>	Die hier genannte Fläche "Egelsee" ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>4.3.3. Geplante Wohnbaufläche „Gries I“ / Nutzungsänderung (5,0 ha) und Geplante Wohnbaufläche „Gries II“ / Nutzungsänderung (3,1 ha) Generell stehen einer Nutzungsänderung der beiden bereits im aktuellen FNP als Gewerbe- bzw. Mischgebiet ausgewiesenen Bauflächen landwirtschaftliche Gründe nicht entgegen. Diese sollte aber vor dem Hintergrund einer entsprechenden Bedarfsplausibilisierung stattfinden. Mit Blick auf schon ausgewiesene Wohnbauflächen in Dürbheim, die bis dato nicht bebaut wurden, erscheinen uns die angestrebten Nutzungsänderungen nicht schlüssig.</p>	Die hier genannten Flächen "Gries I und Gries II" sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	
			<p>4.4. Böttingen <u>Geplante Wohnbaufläche „Solberg II“ / Neuaufnahme (0,6 ha)</u> Die neu aufzunehmende Wohnbaufläche Solberg II mit 0,6 ha stellt einen Lückenschluss zwischen zwei bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen (Planung) dar und kann durch das LWS-Amt bei belegtem Bedarf mitgetragen werden. Aktuell wird die Grünlandfläche unter Ausreichung von Agrarfördermitteln durch einen lokalen Tierhaltungsbetrieb bewirtschaftet. Eine existenzielle Gefährdung desselben wird nicht erwartet.</p>	Die Fläche wurde zum Entwurf angepasst und es findet ein Flächentausch statt. Ein Bedarfsnachweis ist somit nicht erforderlich.	
			<p>4.5. Denkingen <u>Geplante Gewerbefläche „Hörmler“ / Neuaufnahme (0,3 ha)</u> So die Neuaufnahme der 0,3 ha umfassenden Gewerbefläche der Erweiterung eines standörtlich gebundenen Betriebes dient, kann die Ausweisung mitgetragen werden. Da die Gemeinde Denkingen jedoch noch über umfangreiche ausgewiesene, unbebaute Gewerbebauflächen verfügt (z.B. im gesamten Areal Sulzen, des Weiteren im Gebiet Hüttental, Hofacker...), wäre eine adäquate Rücknahme von Gewerbebauflächen zu Gunsten der Landwirtschaft an anderer Stelle zu prüfen.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>4.6. Balgheim Mischgebiet Bestand „Sebastiansbrunnen“ / Nutzungsänderung (0,4 ha) Maßgebliche landwirtschaftliche Belange stehen dieser zu ändernden Gebietsausweisung (Gewerbegebiet in Mischgebiet) nicht entgegen. Es wird darum gebeten, die fehlenden Bedarfsbegründungen für die Bauflächen als wesentlichen Bestandteil der Planungsunterlagen zu ergänzen. Erst mit Vorlage der vollständigen Planunterlagen kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	Die Fläche Sebastiansbrunnen soll als Mischbaufläche ausgewiesen werden. Innerhalb der Mischbaufläche, sollen 50 % der Fläche für gewerbliche Nutzungen dienen und 50 % für Wohnnutzungen. Dies ergibt bei einer Fläche von 0,4 ha jeweils 0,2 ha für Wohnnutzung und Gewerbe. Der Anteil von 0,2 ha wird als geringfügiges Angebot für Gewerbe und Wohnbebauung gesehen, dass hier kein explizierter Bedarfsnachweis notwendig ist.	Kenntnisnahme
			<p>5. Gesundheitsamtes Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Krafft (07461/926-4211) In der Begründung und Umweltbericht des Flächennutzungsplans 2030 – 8. Änderung Stand 25.04.2022 sind Wasserschutzgebiete z.B. Aldingen genannt, die dem Gesundheitsamt nicht bekannt sind. Zu allen genannten Vorhaben die einen Eingriff in das Trinkwasserschutzgebiet zur Folge haben, muss zwingend die zuständige Behörde, das Wasserwirtschaftsamt, gehört werden. Im Zusammenhang mit den einzelnen Bebauungsplanverfahren wird eine detaillierte Stellungnahme von Seiten des Gesundheitsamtes erfolgen.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>6. Gewerbeaufsicht Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Gomula (07461/926-5716) Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Spaichingen werden bis auf die nachstehenden Flächen seitens der Gewerbeaufsicht keine Bedenken / Anregungen geäußert.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>6.1. Stadt Spaichingen <u>6.1.1. S 3 - Nutzungsänderung Sonderbaufläche Bestand „SO Lidl“</u> Durch die geplante Erweiterung des Lebensmittelmarktes ist mit Zusatzbelastung an der angrenzenden Wohnnutzung insbesondere im gegenüberliegenden Allgemeinen Wohngelände zu rechnen. Zur Vermeidung von unzulässigen Lärmeinwirkungen hält die Gewerbeaufsicht es für erforderlich die weiteren Planungen durch ein schalltechnisches Gutachten zu begleiten.</p>	Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens muss das Thema Lärmschutz angehandelt werden und gegebenen Falls entsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden.	
			<p><u>6.1.2. S 4 - Nutzungsänderung Gewerbefläche Bestand „WLZ-Gelände“</u> Bei der Siedlungsentwicklung ist auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes sollte sichergestellt sein, dass die Umsetzung nicht zu unzumutbaren Immissionskonflikten mit der in der Umgebung des Gewerbegebietes vorhandenen bzw. geplanten Wohnnutzung führt.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>6.1.3. S 5 - Nutzungsänderung Sonderbaufläche „Pflegeheim“</u> <u>S 6 - Nutzungsänderung Sonderbaufläche Bestand „Gesundheitscampus“ und</u> <u>S 7 - Nutzungsänderung Fläche für den Gemeindebedarf „Kindergarten“</u> Hinsichtlich der Neustrukturierung und Umplanung der Gebiete S.5, S.6 und S.7 bestehen Bedenken ob die Lärmimmissionsrichtwerte nach der TA Lärm an der umliegenden Wohnbebauung, insbesondere in den Reinen Wohngebieten (WR), eingehalten werden. Bei Umsetzung der Vorhaben ist mit einer Zusatzbelastung durch gewerbliche Anlagen, Verkehr als auch Parkplätzen zu rechnen. Auch in Hinblick auf die Umsetzung des Pflegehotels in direkter Nähe zum Gesundheitscampus können Lärmkonflikte entstehen. Gemäß der TA Lärm gilt für Pflegeanstalten ein höherer Schutzanspruch mit Beurteilungspegeln von tags 45dB(A) sowie nachts 35dB(A). Die Eröffnung des Kindergartens ist zum 01.09.2022 erfolgt. Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen, welche durch Kinder hervorgerufen werden, stellen zwar nach § 22 Absatz 1a BImSchG keine schädliche Umwelteinwirkung dar, es ist jedoch auch hier mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Planung sollte durch ein schalltechnisches Gutachten begleitet werden, dass die Einwirkung der Vorhaben unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung auf die umliegende Bebauung als auch das Pflegehotel untersucht. Gegebenenfalls sind Festsetzungen bei Aufstellung nachfolgender Bebauungspläne aufzunehmen.</p>	Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens muss das Thema Lärmschutz angehandelt werden und gegebenen Falls entsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden.	
			<p>6.2. Gemeinde Aldingen <u>A 1 - Neuaufnahme Geplante Wohnbaufläche „Weiher“</u> Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Südlich des Plangebietes in ca. 100m Entfernung befindet sich ein Lebensmittelmarkt welcher eine Vorbelastung darstellt. Es sollte daher sichergestellt sein, dass das Plangebiet nicht in einem Bereich liegt, in dem mit größeren Immissionskonflikten zu rechnen ist. Um Immissionskonflikten entgegenzuwirken wäre denkbar die geplante Fläche als Mischgebiet auszuweisen um eine Wohnbebauung aber auch nicht störendes Gewerbe zu ermöglichen.</p>	Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens muss das Thema Lärmschutz angehandelt werden und gegebenen Falls entsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden.	
			<p>6.3. Gemeinde Dürbheim <u>D 3 - Nutzungsänderung Geplante Wohnbaufläche „Gries I“ und</u> <u>D 4 - Nutzungsänderung Geplante Wohnbaufläche „Gries II“</u> Durch die Umwidmung des Mischgebietes sowie des Gewerbegebietes in Allgemeine Wohngebiete rückt das Wohnen direkt an die bestehende gewerbliche Nutzung heran. Durch das Heranrücken an das Gewerbegebiet „Wiesen“ stellt sich die Frage, ob dies zu unzumutbaren Immissionskonflikten führt oder trotz der direkten Nachbarschaft eines allgemeinen Wohngebietes und eines Gewerbegebietes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Zu dieser Thematik finden sich noch keine Ausführungen in der Beschreibung. Im Sinne des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG und des Gebots der planerischen Konfliktbewältigung sollte ein möglicher Immissionskonflikt mit dem benachbarten Gewerbegebiet untersucht und erforderlichenfalls planerisch bewältigt werden.</p>	Die hier genannten Flächen sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>6.4. Gemeinde Balgheim <u>BA 1 - Nutzungsänderung Mischgebiet Bestand „Sebastiansbrunnen“</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes erscheint die Umwidmung eines Teils des Gewerbegebietes „Sebastiansbrunnen“ in ein Mischgebiet als nicht zielführend. Die geplante Fläche ist bereits zum größten Teil durch Gewerbe bebaut, so dass eine Ansiedlung von Wohnnutzung zu Immissionskonflikten führen kann.</p>	Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens muss das Thema Lärmschutz angehandelt werden und gegebenen Falls entsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>7. Naturschutzbehörde Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Fromm (07461/926-25), Frau Reiser (07461/926-5702), Die VG Spaichingen plant die Neuaufnahme mehrerer geplanter Wohnbau-, Sonderbau-, und Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan 2030. Außerdem sollen diverse Nutzungsänderungen in den FNP aufgenommen werden. Zu den geplanten Nutzungsänderungen bestehen keine Bedenken. Im Rahmen der entsprechenden Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob durch die Nutzungsänderungen geschützte Arten oder Ausgleichsmaßnahmen betroffen sein könnten. Sofern es sich nicht um Bebauungspläne nach §§13 a oder b BauGB handelt, ist außerdem eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. In den Unterlagen wird nicht näher auf den Bedarf der neu geplanten Wohnbauflächen eingegangen. Im Zuge der Eingriffsregelung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zunächst zu vermeiden und zu minimieren. Im Rahmen der Eingriffsminimierung ist darauf zu achten, die überplante Fläche auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Daher sollte den</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>Unterlagen eine entsprechende Bedarfsberechnung beigefügt werden. Um den Flächenbedarf zu minimieren sollte im Rahmen des Bebauungsplans außerdem eine verdichtete Bauweise mit Doppelhaushälften, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern berücksichtigt werden. Der entsprechende Hinweis im Umweltbericht des FNP zu den Wohnbauflächen „Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Priorisierung von Geschößwohnungsbau“ wird begrüßt. Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber die Erweiterungsflächen D_1 und B_1. Eine Umsetzung des geplanten Solarparks (Fläche D_1) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dürbheimer Berg“ ist aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht möglich. Insgesamt werden acht neue geplante Bauflächen in den FNP aufgenommen. Bei Änderungen und Erweiterungen in diesem Ausmaß empfiehlt sich aus Sicht der Naturschutzbehörde eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans. Da bei den aktuellen Änderungen teilweise auch in Schutzgebiete und Biotop eingegriffen wird und derzeit auch eine Biotopverbundplanung durch die VG-Spaichingen erstellt wird, sollten die diesbezüglichen Konflikte und Lösungsmöglichkeiten im Rahmen eines Landschaftsplans herausgearbeitet und dargestellt werden. Zu den Flächen, welche neu als Bauflächen im FNP aufgenommen werden, wird wie folgt im Einzelnen Stellung genommen.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>7.1. Spaichingen 7.1.1. S 1 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lache-Taläcker“ Die geplante Neubaufläche schließt im Nordwesten an die bestehende Ortsbebauung an. Aufgrund des naturschutzfachlich hochwertigen Bestandes sollten Möglichkeiten hinsichtlich einer Verkleinerung/ Veränderung der Fläche geprüft werden mit dem Ziel, die Konfliktpotentiale zu verringern. Ansonsten bestehen jedoch keine prinzipiellen Bedenken gegen das Plangebiet.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>Betroffenheit Schutzgebiete: - <u>Geschützte Biotop, Naturdenkmal:</u> Innerhalb der geplanten Wohnbauflächen befinden sich mehrere geschützte Biotop: eine Feldhecke auf Flst. Nr. 6063, eine FFH-Mähwiese, eine Nasswiese auf den Flst. Nr. 5844 und 8546 sowie ein größeres Feuchtgebiet im Südwesten der Fläche. Letzteres beinhaltet Amphibientümpel welche als Ökokontomaßnahme der Stadt Spaichingen angelegt wurden. Das Feuchtbiotop ist außerdem als Naturdenkmal „Hofener Dörre“ geschützt. Am westlichen Rand des Feuchtgebiets sind außerdem vier Stieleichen als Naturdenkmal geschützt. Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Absatz 1 NatSchG sind Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen können, verboten. Vor allem das größere Feuchtgebiet ist zu erhalten. Von den Verboten kann gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen art- und flächengleich ausgeglichen werden können. Die Neuanlage einer Nasswiese als Ausgleichsmaßnahme ist allerdings oftmals schwierig, da spezielle Anforderungen an die Maßnahmenfläche hinsichtlich des Wasserhaushalts zu stellen sind. Zudem verbietet § 28 BNatSchG die Beseitigung der Nasswiese, da sie als Naturdenkmal geschützt ist.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>Biotopverbund /-vernetzung: Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbunds feuchter und mittlerer Standorte im Sinne von § 21 Absatz 3 BNatSchG. Diese stellen wichtige Verbundelemente in der offenen Landschaft dar. Laut § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gemäß § 22 Absatz 2 NatSchG ist der Biotopverbund durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zu stärken. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Verbundachsen oder Wanderkorridore zwischen den bestehenden Biotopen und den umliegenden Freiflächen zerschnitten werden.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange				Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen				öffentlich	
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Betroffenheit Artenschutz</u> Die Betroffenheit geschützter Arten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln. Nach aktuellem Kenntnisstand sind Erfassungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Libellen erforderlich. Hinsichtlich der Amphibien ist bei der Erfassung auf Wanderkorridore zwischen Winter- und Sommerlebensraum bzw. Laichgewässern zu achten. <u>Betroffenheit</u></p> <p><u>Ausgleichsflächen</u> Betroffenheit Ökokontomaßnahme Stadt Spaichingen (Amphibientümpel) siehe oben.</p> <p><u>Beurteilung Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Im Rahmen der Bestandsbewertung sind die Abgrenzungen der kartierten Biotope zu überprüfen. Außerdem ist darauf einzugehen, ob weitere Grünlandflächen den Kriterien einer FFH-Mähwiese entsprechen, auch wenn diese nicht als Mähwiese kartiert sind. Insgesamt ist aufgrund des naturschutzfachlich hochwertigen Bestandes von einem hohen Ausgleichsbedarf auszugehen.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p><u>7.1.2. S 2 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lützelesch III“</u> Das geplante Wohnbaugebiet grenzt östlich an das aktuelle Neubaugebiet Heidengraben II an. Sofern die folgenden Punkte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p><u>Betroffenheit Schutzgebiete</u> - <u>Geschützte Biotope</u>: Angrenzend an die geplante Wohnbaufläche befinden sich mehrere FFH-Mähwiesen (§ 30 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG), sowie ein Feuchtbiotop (§ 30 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG). Eine FFH-Mähwiese auf Flst. Nr. 2924 befindet sich außerdem innerhalb der geplanten Wohnbaufläche. Es sollte geprüft werden, ob die Mähwiese aus dem Baugebiet ausgespart werden kann. Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Absatz 1 NatSchG sind Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen können, verboten. Hierfür kann im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen art- und flächengleich ausgeglichen werden können. - <u>Biotopverbund /-vernetzung</u>: Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbunds feuchter und mittlerer Standorte im Sinne von § 21 Absatz 3 BNatSchG. Diese stellen wichtige Verbundelemente in der offenen Landschaft dar. Laut § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gemäß § 22 Absatz 2 NatSchG ist der Biotopverbund durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zu stärken.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p><u>Betroffenheit Artenschutz</u> Die Betroffenheit geschützter Arten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln. Nach aktuellem Kenntnisstand sind Erfassungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien erforderlich.</p> <p><u>Betroffenheit Ausgleichsflächen</u> Auf Flst. 2915 befindet sich eine Ausgleichsfläche für B-Plan Heidengraben II: Brache für Feldlerchen und Insekten. Da es sich um eine artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme handelt, ist ein vorgezogener Ersatz der Maßnahme erforderlich. Für den Bebauungsplan Heidengraben II steht ein Monitoring der planexternen Maßnahmenflächen noch aus. Sofern das Monitoring bisher noch nicht erfolgt ist, ist dieses für 2023 zu beauftragen.</p> <p><u>Beurteilung Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Innerhalb der geplanten Baufläche befindet sich eine Obstbaumreihe. Im Rahmen des Umweltberichts ist darauf einzugehen, ob diese als geschützter Streuobstbestand gemäß § 33 a NatSchG BW anzusehen ist. Sollte es sich um einen geschützten Streuobstbestand handeln, ist ein gleichartiger Ausgleich (Neupflanzung Streuobst) erforderlich. Im Rahmen der Bestandsbewertung sind außerdem die Abgrenzungen der kartierten Biotope zu überprüfen. Außerdem ist darauf einzugehen, ob weitere Grünlandflächen den Kriterien einer FFH-Mähwiese entsprechen, auch wenn diese bisher nicht als Mähwiese kartiert sind.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>7.2. Aldingen A 1 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Weiher“ und A 2 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Dahlienweg-Stockem“ Die geplanten Wohnbauflächen liegen auf größeren Grünflächen innerhalb der Ortsbebauung von Aldingen (Gärten mit Obstbäumen und Grünland). Sofern die folgenden Punkte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden und vorhandene Habitatbäume möglichst erhalten bleiben können, bestehen keine prinzipiellen Bedenken. <u>Betroffenheit Schutzgebiete:</u> <u>Biotopverbund /-vernetzung:</u> Innerhalb der geplanten Baufläche „Weiher“ befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte im Sinne von § 21 Absatz 3 BNatSchG. Diese stellen wichtige Verbundelemente in der offenen Landschaft dar. Laut § 22 Absatz 1 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gemäß § 22 Absatz 2 NatSchG ist der Biotopverbund durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zu stärken. <u>Betroffenheit Artenschutz</u> Die Betroffenheit geschützter Arten ist im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln. Nach aktuellem Kenntnisstand sind Erfassungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien erforderlich. Bei den Fledermäusen ist darauf zu achten, dass keine Leitstrukturen entlang der innerörtlichen Grünflächen zerschnitten werden.</p>	Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt und abgearbeitet.	
			<p><u>Beurteilung Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Innerhalb der geplanten Bauflächen befinden sich einige Obstbäume und weitere Gehölzstrukturen. Im Rahmen des Umweltberichts ist darauf einzugehen, ob es sich bei den Obstbaumbeständen um einen geschützten Streuobstbestand gemäß § 33a NatSchG BW handelt. Sollte es sich um einen geschützten Streuobstbestand handeln, ist ein gleichartiger Ausgleich (Neupflanzung Streuobst) erforderlich. Ältere Bäume mit wertvollen Habitatstrukturen wie z.B. Baumhöhlen sollten, wenn möglich erhalten bleiben.</p>	Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt und ein Umweltbericht mit Eingriffs - Ausgleichsbilanz erstellt.	
			<p>7.3. Dürbheim 7.3.1. D 1 Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche Photovoltaikanlage „Kunderwiesen“ Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Unter anderem ist die Ausweisung eines Bebauungsplans für den Solarpark innerhalb des</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>Landschaftsschutzgebietes zunächst grundsätzlich nicht zulässig. Außerdem ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu rechnen. Zunächst müssen alternative Standorte außerhalb von Schutzgebieten prioritär verfolgt und die innerörtlichen Potenziale für die Anbringung von PV-Anlagen auf Gebäuden und Parkplätzen vollständig ausgeschöpft werden. <u>Betroffenheit Schutzgebiete</u> - <u>Natura 2000:</u> Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 7919311 „Großer Heuberg und Donautal“. Dieses gehört gemäß § 31 BNatSchG zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Innerhalb des Gebiets sind fast flächendeckend FFH-Mähwiesen und Mähwiesenverlustflächen kartiert. Prinzipiell kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Mähwiesen innerhalb des Solarparks erhalten bleiben können. Erfahrungsgemäß ist eine fachgerechte Grünlandpflege (2-schürige Mahd mit Anräumen des Mahdguts) unter den Solarpanelen nicht sinnvoll umsetzbar. Des Weiteren bestehen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Beschattung der Wiese. Es ist daher für den größten Teil der Mähwiesen, welche teilweise in den letzten Jahren mit Landschaftspflegemitteln naturschutzfachlich aufgewertet wurden (siehe Punkt Betroffenheit LPR), mit einer erheblichen Verschlechterung und längerfristig mit einem Verlust zu rechnen. Die FFH-Mähwiesen müssen daher über Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgezogen und innerhalb des gleichen FFH-Gebiets gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden. Auch die Mähwiesenverlustflächen sind aufgrund der bestehenden Wiederherstellungspflicht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen auszugleichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Entwicklung von FFH-Mähwiesen im erforderlichen Umfang und innerhalb des gleichen FFH-Gebiets jedoch kaum leistbar sein. Zur Planung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des FNP-Verfahrens erforderlich.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Vogelschutzgebiets Nr. 7820441 „Südwestalb und oberes Donautal“, welches ebenfalls gemäß § 31 BNatSchG zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gehört. Gemäß des Entwurfs des Managementplans für das Vogelschutzgebiet (Stand Beirat) sind im Bereich des Plangebiets sowie im näheren Umfeld Lebensstätten der Arten Neuntöter, Raubwürger, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke, Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Rotmilan, Schwarzmilan erfasst. Zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit der Arten des Vogelschutzgebiets wäre auch für das Vogelschutzgebiet eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Es bestehen Bedenken, dass eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete über Schadensbegrenzungsmaßnahmen umsetzbar ist. Es muss also bereits auf Ebene des FNP zumindest eine überschlägige Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit erfolgen. Sofern eine Verträglichkeit nicht über Schadensbegrenzungsmaßnahmen hergestellt werden kann, ist das Vorhaben unzulässig.	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 327072 „Dürbheimer Berg“ (Rechtsverordnung vom 29.09.2003). Der Erhalt der FFH-Mähwiesen innerhalb des Gebiets ist in der Landschaftsschutzgebietsverordnung in § 3 der LSG-VO explizit als Schutzzweck genannt. Die Ausweisung des Solarparks würde dem Schutzzweck des Gebiets somit direkt entgegenstehen. Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung kommt nicht in Frage. Aufgrund der Größe und Lage des Gebiets und der großflächigen Betroffenheit von FFH-Mähwiesen, kann eine Änderung der Schutzgebietsverordnung nicht in Aussicht gestellt werden. In Betracht käme einzig eine Befreiung nach § 67 BNatSchG. Für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bedarf es eines atypischen Sonderfalls, der	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht bedacht wurde. Eine Befreiung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vor. Durch die Rechtsprechung ist die Anwendbarkeit einer Befreiung stark eingeschränkt, da eine Befreiung dort abgelehnt wird, wo ein Landschaftsschutzgebiet durch die Befreiung funktionslos oder dadurch die Schutzgebietsverordnung unterlaufen würde. Es müsse sich bei dem Vorhaben daher um einen „atypischen, singulären Einzelfall“ handeln, durch den keine „großflächigen Bereiche des LSG den Festsetzungen der LSG-VO entzogen würden“. Der geplante Solarpark liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der komplette Bereich, in welchem die Solaranlage errichtet würde, wäre den Festsetzungen der LSG-VO entzogen. Das Landschaftsschutzgebiet wird somit funktionslos. Die Naturschutzbehörde sieht somit trotz Energiekrise keine Möglichkeit zur Zulassung eines Solarparks komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<u>Naturpark</u> Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Obere Donau. Aufgrund der großflächigen Zerschneidung der Landschaft ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturparks zu rechnen. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Erholungsnutzung des Menschen im Planungsgebiet und in der Umgebung verhindert oder stark eingeschränkt wird. Hier verläuft unter anderem die stark frequentierte Dürbheimer Loipe. Die Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Träger des Naturparks, der Verein Naturpark Obere Donau e.V., ist zu beteiligen.	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Biotopverbund /-vernetzung:</u> Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer und trockener Standorte im Sinne von § 21 Absatz 3 BNatSchG. Es ist davon auszugehen, dass die Biotopverbundfunktion durch den geplanten Solarpark, vor allem durch die Einzäunung des Solarparks und den Verlust des hochwertigen FFH-Grünlands, erheblich beeinträchtigt wird. Die steht der aktuellen Biotopverbundplanung der VG Spaichingen entgegen.</p> <p><u>Betroffenheit Artenschutz</u> Die Betroffenheit geschützter Arten wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln. Nach aktuellem Kenntnisstand sind Erfassungen der Artengruppe Vögel erforderlich. Für die restlichen planungsrelevanten Artengruppen ist zunächst eine Einschätzung der Habitateignung und Betroffenheit im Rahmen einer Übersichtsbegehung erforderlich. Je nach Ergebnis der Übersichtsbegehung können weitere Erfassungen erforderlich werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben vor allem Feldvogelarten und Kulissenflüchter wie z.B. die Feldlerche erheblich betroffen sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Eignung als Nahrungshabitat für diverse Vogelarten erheblich eingeschränkt wird.</p> <p>Neben den planungsrechtlich relevanten Arten gem. §44 BNatSchG ist außerdem mit dem Vorkommen diverser gefährdeter Insektenarten (Heuschrecken und Falter) auszugehen. Diese sind im Rahmend er Eingriffsregelung zu behandeln. Siehe unten.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p><u>Betroffenheit Ausgleichsflächen</u> Auf dem Flst Nr. 3520, nordöstlich angrenzend an den bestehenden Solarpark befinden sich Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Sondergebiet – Energiepark Dürbheim/Hochrain: Grünlandextensivierung. Der Zielzustand der Ausgleichsmaßnahme ist im Rahmend er Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Beurteilung Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Aufgrund der großflächigen Betroffenheit von naturschutzfachlich hochwertigen Grünland sind zur fachgerechten Abarbeitung des Schutzgutes Tiere auch Erfassungen gefährdeter Heuschrecken und Schmetterlinge erforderlich.</p> <p><u>Betroffenheit LPR:</u> Große Teile der FFH-Mähwiesen innerhalb des Gebiets werden über LPR-Verträge bewirtschaftet. Die betroffenen Landwirte müssten entsprechend entschädigt werden, wenn die Verträge vorzeitig gekündigt werden müssen.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p><u>7.3.2. D 2 Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche Photovoltaikanlage „Egelsee“</u> Die geplante Sonderbaufläche grenzt nördlich an das Naturschutzgebiet „Dürbheimer Moos“ an und befindet sich außerdem neben der bereits eingezäunten Fläche des Pumpwerks auf Flst. Nr. 2111, Gemarkung Dürbheim. Die Eingriffsflächen werden derzeit als Acker genutzt.</p> <p>Es bestehen keine prinzipiellen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.</p> <p><u>Betroffenheit Schutzgebiete:</u> Naturschutzgebiet: Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets Dürbheimer Moos ist bei der geringen Fläche der geplanten Solaranlagen nicht zu erwarten. Die höhere Naturschutzbehörde ist aufgrund des angrenzenden NSGs jedoch im Rahmen der weiteren Planungen zu beteiligen.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p><u>Betroffenheit Artenschutz</u> Die Betroffenheit geschützter Arten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln. Aufgrund der geringen Fläche ist zunächst nur eine Übersichtsbegehung erforderlich, um das Habitatpotenzial für geschützte Arten einzuschätzen.</p> <p><u>Beurteilung Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Insgesamt ist vermutlich nur von einem recht geringen Eingriff auszugehen.</p>	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>7.4. Böttingen <u>B 1 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Solberg II“</u> Das Plangebiet befindet sich nordöstlich angrenzend an die bestehende Wohnbebauung.</p> <p>Es bestehen Bedenken aufgrund der Betroffenheit des Vogelschutzgebiets und mehrerer geschützter Biotope. Die Bedenken beziehen sich außerdem auch auf die westlich angrenzende geplante Wohnbaufläche, welche ebenfalls innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt und im Rahmen eines LPR-Vertrags gepflegt wird. Bei Umsetzung der Baugebiete ist von einem sehr hohen Kompensationsaufwand auszugehen.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Betroffenheit Schutzgebiete</u> - Natura 2000: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“. Gemäß dem Entwurf des Managementplans (Stand Beirat) sind im Umfeld des Plangebiets wiederherzustellende Lebensstätten für das Braunkehlchen ausgewiesen. Des Weiteren sind Lebensstätten für Neuntöter, Raubwürger, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und im weiteren Umfeld Wachtel erfasst. Zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit der Arten des Vogelschutzgebiets ist für das Vogelschutzgebiet eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das FFH-Gebiet Nr. 7919311 „Großer Heuberg und Donautal“ grenzt im Norden an das Plangebiet an. Es ist sicherzustellen, dass die angrenzende Bebauung nicht zu Beeinträchtigungen der Arten und Lebensraumtypen FFH-Gebiets führt. Hierfür ist zunächst eine FFH-Vorprüfung im Rahmen des FNP-Verfahrens erforderlich. Je nach Ergebnis der Vorprüfung ist ggf. auch eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. - Biotope: Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein als Offenlandbiotop geschützter Magerrasen, ein geschützter Steinriegel, sowie eine FFH-Mähwiese (außerhalb des FFH-Gebiets, jedoch angrenzend). Hierbei handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Absatz 1 NatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind somit grundsätzlich verboten. Ausnahmen können gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ausgeglichen werden können. Der gleichartige und gleichwertige Ausgleich für das Magerrasenbiotop, welchen in den letzten Jahren über einen LPR-Vertrag gepflegt und aufgewertet wurde (siehe unten), wird vermutlich nur mit sehr großem Aufwand möglich sein.</p>	Aktuell befindet sich der Bebauungsplan Solberg III im Verfahren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Gutachten Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Abstimmung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden findet ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes statt.	
			<p><u>Betroffenheit Artenschutz</u> Die Betroffenheit geschützter Arten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln. Nach aktuellem Kenntnisstand sind Erfassungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien erforderlich. Aufgrund der Hochwertigkeit des Gebiets ist davon auszugehen, dass für mehrere geschützter Arten vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich werden. <u>Beurteilung Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Im Rahmen der Bestandsbewertung sind die Abgrenzungen der kartierten Biotope zu überprüfen. Außerdem ist darauf einzugehen, ob weitere Grünlandflächen den Kriterien einer mageren Flachland- oder Berg-Mähwiese entsprechen, auch wenn diese nicht als Mähwiese kartiert sind. Da auch Flächen, die aktuell nicht als Biotop kartiert sind, durch einen LPR-Vertrag extensiv bewirtschaftet werden, ist davon auszugehen, dass sich die Abgrenzung der geschützten Biotope mittlerweile verändert hat. Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Landkreis Tuttlingen eine besondere Verantwortung für den Erhalt von Wacholderheiden und Mähwiesen zukommt. Aufgrund der Hochwertigkeit des Gebiets ist mit einem verhältnismäßig hohen Ausgleichsbedarf zu rechnen. <u>Betroffenheit LPR</u> Das Plangebiet sowie die westlich angrenzenden Flächen werden über einen LPR-Vertrag bewirtschaftet. Die betroffenen Landwirte müssten entschädigt werden, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt werden muss.</p>	Aktuell befindet sich der Bebauungsplan Solberg III im Verfahren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Gutachten Ausgleichsmaßnahmen ermittelt, dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Abstimmung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden findet ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes statt.	
			<p>7.5. Denkingen <u>DE 1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Hörmlle“</u> Das Plangebiet befindet sich angrenzend an die bestehende Bebauung. Außer dem Naturpark Obere Donau sind keine weiteren Schutzgebiete betroffen. Es bestehen keine prinzipiellen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden. <u>Betroffenheit Artenschutz</u> Die Betroffenheit geschützter Arten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln. Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen. Faunistische Erfassungen sind voraussichtlich nicht erforderlich. <u>Beurteilung Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>8. Wasserwirtschaftsamt Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)</p> <p>8.1. Sachgebiet: Kommunales Abwasser Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren erfolgen. Die Erschließungsplanung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben § 18 a (1) WHG i.V.m. § 45 a WG, § 45 b (3) WG i.V.m. der Niederschlagswasserverordnung Baden-Württemberg in der zurzeit gültigen Fassung und den entsprechenden DIN-Vorschriften, technischen Arbeitsblättern usw. zu erfolgen</p> <p>8.2. Sachgebiet: Grundwasserschutz / Wasserversorgung In der Begründung zum Flächennutzungsplan finden sich unter der Ziffer 3.2 „Ziele und Vorgaben aus übergeordneten Planungen“ verschiedene Angaben die nicht Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes entsprechen:</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>„Aldingen mit Ort Aixheim: . -. Um den Ortsteil Aixheim befinden sich mehrere bestehende Wasserschutz- sowie Landschaftsschutzgebiete. Zusätzlich ist ein weiteres Wasserschutzgebiet westlich von Aixheim ..“ Hierzu wird angemerkt, dass die genannten Wasserschutzgebiete vor geraumer Zeit aufgehoben worden sind. Eine Neuausweisung von Wasserschutzgebieten im Raum Aldingen/Aixheim ist nicht geplant.</p> <p>„Böttingen: . -. Geplant sind drei Wasserschutzgebiete in der Gemarkung.“ Die gesamte Gemarkung von Böttingen befindet sich innerhalb des mit Rechtsverordnung vom 22.04.2002 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die „Lippachquelle“. Eine Planung von drei Wasserschutzgebieten kann von hier aus nicht bestätigt werden.</p> <p>„Denkingen: .. Ein weiteres Wasserschutzgebiet ist geplant.“ Auch diese Aussage kann nicht bestätigt werden.</p> <p><u>Folgende zur Neuausweisung bzw. Änderung vorgesehene Standorte befinden sich innerhalb von Wasserschutzgebieten:</u></p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>Gemeinde Dürbheim: D_3 und D_4 in Zone III des WSG „Faulenbachtal“ D_2 in Zone II des WSG „Egelsee I und II“ Das Konfliktpotential hinsichtlich Grundwasser wird in der Detailbeschreibung des Standortes als „gering“ eingestuft. Die vorgesehene PV-Anlage käme unmittelbar im Zustrombereich des Tiefbrunnens Egelsee I zu liegen. Die Einstufung ist deshalb für uns nicht nachvollziehbar.</p>	Die hier genannten Flächen sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>Des Weiteren wird angemerkt, dass nach der geltenden Schutzgebiets-Rechtsverordnung vom 06.06.1994 innerhalb der Zone II ein Verbot für die Ausweisung von Baugebieten (§ 7 Ziffer 5) und für das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen (§ 7 Ziffer 4) besteht. Nach § 10 der Rechtsverordnung ist in besonderen Einzelfällen grundsätzlich eine Befreiung von den Verboten möglich. Die Befreiung ist beim Landratsamt Tuttlingen/Untere Wasserbehörde zu beantragen. Ob die Befreiung in diesem Fall erteilt werden könnte, kann erst nach Vorlage entsprechender Pläne und technischer Beschreibungen geprüft werden. Bis zur Klärung der offenen Fragen kann dem geplanten Standort nicht zugestimmt werden.</p> <p>Gemeinde Böttingen: B_1 in Zone III des WSG „Lippachquelle“. In der Standortbeschreibung wird die Lage im Wasserschutzgebiet nicht vermerkt.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>8.3. Sachgebiet: Altlasten</p> <p>8.3.1. Sonderbaufläche S 3, Spaichingen: Die zu beachtenden Randbedingungen für diese hier betroffene altlastverdächtige Fläche wurden im Rahmen anderer Verfahren bereits abgehandelt.</p> <p>8.3.2. Bestand Gewerbefläche „WLZ-Gelände“ S 4, Spaichingen: Auch hier handelt es sich um eine altlastverdächtige Fläche, die teilweise bereits in der Vergangenheit untersucht und in Teilbereichen auch saniert wurde. Wir bitten im Zuge der weiteren Überplanung des Geländes um Beteiligung.</p> <p>8.3.3. Geplante Wohnbaufläche Lindengasse II A 3, Aldingen-Aixheim: Die zu beachtenden Randbedingungen für diese hier betroffene altlastverdächtige Fläche wurden im Rahmen anderer Verfahren bereits abgehandelt.</p> <p>8.3.4. Bestand Mischgebiet S 10, Balgheim: Diese Änderung betrifft zwei altlastverdächtige Flächen, über die bisher keine näheren Kenntnisse vorliegen. Bei Tiefbauarbeiten sind mindestens Deklarationsanalysen für den anfallenden Aushub durchführen zu lassen. Bei einer empfindlichen Folgenutzung sind diese Flächen orientierend zu untersuchen.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>8.4. Sachgebiet: Bodenschutz</p> <p>Die Berücksichtigung des planerischen Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist bereits in der Planungsphase anzustreben und umzusetzen. Vor der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich ist daher die Inanspruchnahme von Innenentwicklungsflächen und das „innere Potenzial“ vorrangig in Anspruch zu nehmen. Das verfügbare „Innere Potenzial“ ist zu erheben und darzustellen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Aufstockung von Bestandsgebäuden zukommen. Der geplante Wohnbauflächenbedarf und der Gewerbeflächenbedarf muss im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet werden. Die Grundlagen der Prüfung können aus dem Hinweispapier Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise (Gewerbe) entnommen werden. Entsprechend dem Ergebnis der Wohnbauflächenbedarfsermittlung abzüglich des nochvorhandenenPotenzials,solltendieFlächenangepasst (reduziert/zurückgenommen/getauscht) werden. Grundsätzlich darf keine Flächenausweisung über den tatsächlichen Bedarf vorgenommen und keinesfalls darf eine Vorratshaltung durchgeführt werden. Um eine Zersiedelung zu verhindern, ist die Bebauung der ausgewiesenen Flächen an der bereits bestehenden Bebauung anschließend weiter zu führen. Nach der endgültigen Ausweisung von Flächen im Bebauungsplan, sollte auf eine zeitnahe Bebauung (z.B. im Rahmen des Verkaufs von Flächen) hingewirkt werden.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>Die geplanten Flächenneuanspruchnahmen im Außenbereich, ggf. auch von im FNP festgesetzten Grünflächen, werden ausgleichspflichtig. Bei diesen Flächen S_1, S_2, A_1, A_2, A_3, D_1, D_2, D_3, D_4, B_1 und DE_1 wird dies erforderlich sein. Im Umweltbericht vom 25.04.2022 wurde eine Bewertung des Konfliktpotentials beim Boden vorgenommen. Die Empfindlichkeit gegenüber dieser Bebauung (Flächenneuanspruchnahmen) wird beim Boden und Fläche mittel bis hoch eingeschätzt. Unter Vermeidung / Minimierung / Kompensation werden bereits minimierende Vorhaben wie Mehrgeschossbau / Dachbegrünung, u.ä. angegeben. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der Eingriff in das Schutzgut Boden in Anlehnung an die Ökokontoverordnung zu bilanzieren und auszugleichen. Die angegebene Bodenbewertung basiert auf Grundlage der Bodenkarte BK 50. Die Anwendung der flurstückgenauen Bewertung der Bodenschätzung auf Basis des ALK und ALB wird empfohlen, sofern diese Bodenfunktionsbewertung im betreffenden Planbereich vorliegt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollten die bei den vorgesehenen Bebauungsflächen zu erwartenden Bodenaushubmengen (reliefabhängig) und deren Verwertungsmöglichkeiten (abhängig von der Beschaffenheit des Bodenmaterials) schon in die Planungsüberlegungen einbezogen werden (Massenausgleich innerhalb des Plangebiets). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollten daher künftig konkrete Vermeidungs- und Verwertungskonzepte erstellt und die erforderlichen Daten erhoben werden, auch im Hinblick auf die z.T. nur noch eingeschränkte Möglichkeit zur Ablagerung von Erdmaterial auf Erddeponien, weil diese entweder bereits erfüllt sind oder nur noch über ein geringfügiges Restvolumen verfügen.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Durch die Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (seit 01.01.2021) wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes ab 5.000 m2 Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens (gemäß Planung zuzüglich der bauzeitlich bedingten Flächeninanspruchnahme) und ab 10.000 m2 Flächeninanspruchnahme zusätzliche die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den Oberböden auf den Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft, ist bei einer etwaigen Wiederverwendung auf Flächen in einem ausgewiesenen Wohngebiet bzw. Kinderspielflächen oder bei der Beseitigung außerhalb von Erddeponie der Verwaltungsgemeinschaft bzw. bei Verwertung von Boden außerhalb der betreffenden Gemarkungen mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.	Hinweis	Kenntnisnahme
			8.5. Sachgebiet: Oberirdische Gewässer Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs.6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt. Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.	Hinweis	Kenntnisnahme
			Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten uns vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden. 8.5.1. S_3 Spaichingen SO Lidl Einer Ausweisung der Flächen, im Überschwemmungsgebiet in einer neuen Satzung, kann erst nach Wegfall des Überschwemmungsgebiets zugestimmt werden. 8.5.2. A_1 Aldingen Wohnbaufläche Weiher Im Rahmen eines Bebauungsplans sollte eine Revitalisierung und die Integration des Heidlesbachs in ein neues Wohngebiet erarbeitet werden. Die Gewässerrandstreifen sind in einem zukünftigen Bebauungsplan darzustellen. 8.5.3. D_2 Dürbheim Sonderbaufläche Egelsee Im Bereich der geplanten Anlage befindet sich vermutlich der verdolte Quellgraben des Faulenbachs. Die genaue Lage ist vor der Erstellung eines Bebauungsplans zu erkunden, eine Offenlegung und Revitalisierung ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu prüfen. 8.5.4. D_3 und D_4 Dürbheim Gries 1 und Gries 2 Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren sollte eine Revitalisierung und die Integration des Mühlbachs in ein neues Wohngebiet erarbeitet werden. Die Gewässerrandstreifen sind in den zukünftigen Bebauungsplänen darzustellen.	Das Thema Überschwemmungsgebiet auf der Fläche S_3 wurde bereits geklärt und steht nicht mehr im Konflikt zu einer Ausweisung. Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt Die Flächen D1 bis D4 sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			9. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Hinweis	Kenntnisnahme
5	08.09.2022	Regionalverband SBH, Winkelstr. 9, 78056 VS-Schwenningen	Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die Zusendung der Unterlagen sowie die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09.09.2022 bedanken wir uns. Mit der 8. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans 2030 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen sollen in erster Linie neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Auch sind Nutzungsänderungen vorgesehen, die in vielen Fällen ebenfalls zugunsten von Wohnnutzung ausfallen. Bevor wir auf einzelne Änderungspunkte eingehen, ist zunächst grundsätzlich zu kritisieren, dass bei den Wohnbauflächen durchweg eine ausreichende Bedarfsbegründung fehlt. Diese ist elementar und dringend nachzuholen. Vor diesem Hintergrund ist es uns auch nicht möglich eine abschließende Stellungnahme anzugeben. Dennoch möchten wir im Folgenden auf einzelne Punkte eingehen, wobei wir als Anhaltspunkt für die Bedarfs einschätzung das Hinweispapier des Landesministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB heranzogen (im Folgenden Hinweispapier). Dieses Hinweispapier oder nachvollziehbare eigene Berechnungsmethoden sind letztlich auch in den Fortschreibungsunterlagen anzuwenden und darzulegen.	Die Flächen Wohnbauflächen S1 und S2 in Spaiching mit einem Umfang von 22,7 ha sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf dieser Grundlage ist kein Bedarfsnachweis für die Stadt Spaichingen erforderlich. Für die weiteren Flächen wurde ein Ausgleich an Bestandsflächen im FNP-Bestand durchgeführt. Für die Aufnahme von Wohnbauflächen in Aldingen und Böttingen, wird ein Flächentausch vorgenommen und Wohnbauflächen entsprechend der Darstellung im Entwurf im Gegenzug herausgenommen. Auf dieser Grundlage ist für die Wohnbauflächen in Aldingen und Böttingen kein Bedarfsnachweis notwendig.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Spaichingen und Aldingen Die Stadt Spaichingen als Unterzentrum und die Gemeinde Aldingen als Kleinzentrum sind laut des Regionalplans 2003 Siedlungsbereiche und damit für eine erhöhte Siedlungstätigkeit geeignet. Der Bedarf in beiden Kommunen ist entsprechend hoch. Während die Neuausweisungen und Nutzungsänderungen zugunsten von Wohnnutzungen in Aldingen mit insgesamt ca. 3,5 ha in etwa dem Bedarf entsprechen dürften (Änderungspunkte A_1 bis A_3), erscheinen uns die geplanten Wohnbauflächenneuausweisungen in Spaichingen mit insgesamt rund 22,7 ha deutlich überhöht (S_1 und S_2). Zumindest bei der Betrachtung des Planungshorizonts für eine punktuelle Änderung von in der Regel anzunehmenden rund 5 Jahren wären diese Flächen aus unserer Sicht deutlich zu reduzieren. Wenn man das Hinweispapier als Orientierung heranzieht, würden maximal 5 ha dem Bedarf bis 2027 entsprechen. Unabhängig davon möchten wir hinsichtlich der Begründung zu S_1 darauf hinweisen, dass aus dem Regionalplan keine Bauflächenpotentiale hervorgehen. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Siedlungsflächen sind lediglich nachrichtlich aus rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen übernommen. Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs nach dem Beteiligungsverfahren wurde von unserer Seite diese Fläche somit auch nicht mehr als Siedlungsfläche dargestellt. Wir bitten daher, die Begründung zu S_1 entsprechend umzuformulieren. Aus der Definition ergibt sich auch, dass die Entwicklung der Fläche eben auch unabhängig von einer Darstellung als Siedlungsbereich in der Raumnutzungskarte möglich ist. Dies sei zur Klarstellung betont. Im Zuge der Abwägung mit dem dort nun überwiegend dargestellten Schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Grundsatz der Raumordnung) könnte der Wohnnutzung bei ausreichender Bedarfsbegründung und Alternativenprüfung Vorrang eingeräumt werden.</p>	Die Flächen Wohnbauflächen S1 und S2 in Spaiching mit einem Umfang von 22,7 ha sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf dieser Grundlage ist kein Bedarfsnachweis für die Stadt Spaichingen erforderlich.	
			<p>Dürbheim Die Gemeinde Dürbheim ist laut des Regionalplans 2003 kein zentraler Ort und damit auch kein Siedlungsbereich. Dies ist auch im aktuellen Entwurf zur Regionalplangesamtfortschreibung weiterhin der Fall. Das bedeutet, dass dort nur bei örtlichen Besonderheiten (z.B. starken Zuwanderungen aufgrund der gewerblichen Entwicklung) eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus stattfinden soll. Ist dies in Dürbheim der Fall, wäre es in der Begründung ausführlich zu erläutern. Die Bedarfsermittlung könnte dann auch Wanderungen einbeziehen. Anderenfalls wären die geplanten Wohnbauflächenneuausweisungen – auch wenn diese aus Nutzungsänderungen resultieren – erheblich zu reduzieren. Die geplanten 8,1 ha (bzw. ca. 6.6 ha bei Berücksichtigung von 50% bei der Änderung D_4 von Misch- in Wohnbaufläche) sind soweit man diese anhand der vorliegenden Unterlagen beurteilt, vollkommen unrealistisch. Wenn man das Hinweispapier als Orientierung heranzieht, würde maximal 1 ha dem Bedarf bis 2027 entsprechen. An dieser Stelle möchten wir der Vollständigkeit halber betonen, dass die genannten Orientierungswerte aus dem Hinweispapier zunächst nur den relativen Flächenbedarf darstellen. Bestehende Flächenpotenziale wie Baulücken und insbesondere noch nicht entwickelte Flächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wären letztlich noch vom ermittelten relativen Bedarf abzuziehen. In diesem Zusammenhang regen wir an, bei Weiterverfolgung der Neuausweisung von Wohnbauflächen an den im vorliegenden Entwurf dargestellten</p>	In Dürbheim werden die im Vorentwurf enthaltenen Flächen herausgenommen und sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf dieser Grundlage ist kein Bedarfsnachweis für die Gemeinde Dürbheim erforderlich.	
			<p>neuen Standorten und nicht nachweisbarem Bedarf einen Flächentausch mit bereits bestehenden FNP-Flächen an anderer Stelle durchzuführen. Unserer Kenntnis nach bestehen vielerorts noch Flächenpotenziale im rechtskräftigen FNP, welche aber derzeit offensichtlich nicht genutzt werden sollen oder auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen und daher möglicherweise im Zuge eines Flächentauschs zugunsten der vorliegenden Planungen zurückgenommen werden könnten. Eine detaillierte Bilanzierung wäre hier hilfreich. Gegenüber den Änderungspunkten in Böttingen, Denkingen und Balgheim bestehen von unserer Seite zwar einer ersten Einschätzung nach keine Bedenken, doch sollte auch hier die Begründung ergänzt werden. Zu den übrigen Änderungspunkten in Spaichingen (S_3 bis S_9) und Dürbheim (D_1 und D_2) bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen. Auch zu den jeweiligen Standorteignungen sämtlicher Änderungspunkte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, doch möchten wir hierzu auf unsere spätere detaillierte Stellungnahme zur überarbeiteten Fassung der 8. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans verweisen. Wie eingangs erwähnt ist ohne eine ausreichende Bedarfsbegründung derzeit noch keine abschließende Stellungnahme möglich.</p>	In Dürbheim werden die im Vorentwurf enthaltenen Flächen herausgenommen und sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf dieser Grundlage ist kein Bedarfsnachweis für die Gemeinde Dürbheim erforderlich.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	22.08.2022	LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.	<p>im Rahmen des o.g. Planverfahrens nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung.</p> <p><u>1) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage</u> Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen betrifft in zwei Fällen (D_3 und D_4) ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG BW: Die Flächen D_3 (ca. 5 ha als Wohnbaufläche „Gries I“ geplant) und D_4 (ca. 3,1 ha als Wohnbaufläche „Gries II“ geplant) liegen zum größten Teil innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals der Gemeinde Dürbheim, Gemarkung Dürbheim, Gewann „Gries“ – Listen-Nr. 2: Siedlung der Hallstattzeit (um 850 v.Chr. – um 450 v.Chr.).</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen betrifft in zwei Fällen (S_1 und D_1) so große Flächen, dass das Vorhandensein bisher unbekannter Kulturmerkmale nicht ausgeschlossen werden kann: S_1: geplante Wohnbaufläche „Lache-Taläcker“ mit 18,5 ha D_1: geplante Sonderbaufläche Photovoltaikanlage „Kunderwiesen“ mit 21 ha</p>	Die hier genannten Flächen sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p><u>2) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</u> An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Die archäologischen Voruntersuchungen bedürfen im Regelfall aufgrund ihrer Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen/Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Gertrud Kuhnle (Tel. 0761 208-3584).</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
7	10.08.2022	Naturpark Obere Donau Wolterstraße 16 Beuron	<p>Herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge der 8. punktuellen Änderung des Flächen-nutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen. Die Naturpark-Geschäftsstelle nimmt hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>1. Zuständigkeit:</p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich ein Teil der Mitgliedsgemeinden und Gemeindeflächen der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befindet und es sich bei den meisten überplanten Flächen bisher um keine Bereiche einer Inneren Erschließungszone gemäß § 2 (5) der Naturparkverordnung (veröffentlicht im GBl am 15.7.2005 auf Seite 566ff) handelt. Es gilt somit ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Ziffer (1) der Naturparkverordnung für Handlungen, die dem Schutzzweck i. S. des § 3 zuwiderlaufen können. Eine schriftliche Erlaubnis ist jeweils vom örtlich zuständigen Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde nötig.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange				Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen				öffentlich	
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>2. Allgemeine Sachlage:</p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>3. Prüfung der Gebietsausweisungen:</p> <p>Notwendige Korrekturen an den Entwurfsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •In den Steckbriefen zu den einzelnen Neuaufnahmen und Änderungen von Gebieten innerhalb der Naturparkkulisse fehlt bis auf ganz wenige Ausnahmen eine Erwähnung der Naturparkzugehörigkeit. Dies sollte einheitlich und durchgängig unter dem Stichpunkt „Schutzgebiete“ erfolgen. Insbesondere auch aus dem Grund, dass mit der Naturparkausweisung neben einer naturschutzfachlichen Funktion auch eine touristische Funktion verbunden ist. •Seite 10: 3.1 Lage Abgrenzung und Gebietsbeschreibung des Untersuchungsraums: Hier ist der Text unvollständig und teilweise falsch. „Basierend auf den naturräumlichen Gliederung in die Großlandschaften „Schwäbische Alb“ und „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ sowie in den Naturräumen „Baaralb und Oberes Donautal (Naturraum-Nr. 92), Hohe Schwabenalb (Naturraum Nr. 93) und „Südwestliches Albvorland (Naturraum Nr. 100), der sogenannten Jungmoränenlandschaft (LUBW, 2020)“ (Böttingen und Mahlstetten liegen im Bereich des Naturraums der Hohen Schwabenalb und das südwestliche Albvorland ist nicht mit der Großlandschaft des südwestdeutschen Alpenvorlandes zu verwechseln, welches grob in Alt- und Jungmoräne gegliedert wird.) 	Der Textteil wurde nochmals geprüft und unter Kapitel 3.1 angepasst.	Kenntnisnahme
			<p>•Seite 22 S 2 Lage „Das Plangebiet soll den nordwestlichen Siedlungsrand von Spaichingen um ca. 165 m in Richtung Norden erweitern“. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Spaichingen und die Siedlungs-erweiterung erfolgt in Richtung Osten oder Südosten.</p> <p>•Seite 85 D 2 Dürbheim „Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche Photovoltaikanlage: Text und Karte müssen hier korrigiert werden, das Dürbheimer Moos ist ein NSG nicht nur Naturparkfläche (NP).</p> <p>•Seite 91 D 3 Dürbheim Nutzungsänderung Wohnbaufläche „Gries I“, 5. Städtebauliche Bewertung: Süden: „Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und Wald“. Wo grenzt hier Wald gemäß der</p>	Die hier genannten Flächen sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Definition nach LWaldG an, hier stocken laut Luftbild nur einzelne Gehölze?</p> <p>•Seite 96 D 4 Dürbheim Nutzungsänderung Wohnbaufläche „Gries II“. 5. Städtebauliche Bewertung: Süden: „Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und Wald“. Wo grenzt hier Wald gemäß der Definition nach LWaldG an, hier stocken laut Luftbild entlang des Mühlbachs nur einzelne Gehölze?</p> <p>•Seite 97 D 4 Dürbheim: Nutzungsänderung Wohnbaufläche „Gries II“.</p> <p>Fläche: Die Baufläche beträgt 5 ha und würde somit für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen.... Tatsächlich ist die Gesamtfläche des Gebiets aber nur 3,1 ha groß.</p> <p>•Darüber hinaus sollten alle Unterlagen nochmals sorgsam auf inhaltliche Fehler und Formulierungen geprüft werden, teilweise sind einzelne Angaben fehlerhaft, schwer verständlich oder unvollständig.</p> <p>Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen, die im Bereich des Naturparks Obere Donau liegen aus Naturparksicht beurteilt:</p>	Die hier genannten Flächen sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>Stadt Spaichingen:</p> <p><u>S 1 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lache-Taläcker“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p> <p><u>S 2 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lützelesch III“</u> •Lage innerhalb der Naturparkkulisse, aktuell keine Innere Erschließungszone. •Hohe Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung. •Gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 12 der Naturparkverordnung vom Jahr 2005 ist die Beseitigung von das Landschaftsbild prägenden Streuobstwiesen erlaubnispflichtig und nur dann zulässig, wenn dies dem Zweck des Naturparks nicht widerspricht oder nachteilige Auswirkungen abgewendet werden können. •Die Ausweisung des Gebiets „Lützelesch III“ sollte in diesem Bereich wegen des nötigen Erhalts von Offenlandkorridoren (hangaufwärts Richtung Wald und Dreifaltigkeitsberg sowie in Richtung Osten, Freiraum zwischen Spaichingen und Balgheim) den finalen Abschluss der Siedlungstätigkeit darstellen. •Eine entsprechende harmonische Einbindung der Bebauung in die angrenzende Landschaft ist auf Bebauungsplanebene daher von sehr hoher Relevanz. •Die Naturparkgeschäftsstelle ist am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen bis die Flächen-nutzungsplanänderung Rechtskraft erlangt.</p>	Die hier genannten Flächen sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p><u>S 3 Nutzungsänderung Sonderbaufläche Bestand „SO Lidl“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p> <p><u>S 4 Nutzungsänderung Gewebefläche Bestand „WLZ-Gelände“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p> <p><u>S 5 Nutzungsänderung Sonderbaufläche „Pflegehotel“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p>	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>S 6 Nutzungsänderung Sonderbaufläche Bestand „Gesundheitszentrum“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p> <p><u>S 7 Nutzungsänderung Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p> <p><u>S 8 Nutzungsänderung Wohnbaufläche Bestand „Königsberger Straße“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p> <p><u>S 9 Nutzungsänderung Mischgebiet Bestand „Robert-Koch-Straße“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p> <p>Gemeinde Aldingen:</p> <p><u>A 1 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Weiher“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p> <p><u>A 2 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Dahlienweg – Stockem“</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p> <p><u>A 3 Nutzungsänderung Wohnbaufläche „Lindengasse II“ im Ortsteil Aixheim</u> Lage außerhalb der Naturparkkulisse – Keine Betroffenheit des Naturparks</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>Gemeinde Dürbheim:</p> <p><u>D 1 Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage Kundenwiesen“</u> (Luftbild als Grundlage der Karte auf Seite 80, stellt veralteten Zustand mit früherer Militäranlage dar und sollte aktualisiert werden.)</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die gesamte Planungsfläche liegt innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau. •Es handelt sich um keinen Bereich einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Dürbheim. •Die regionale Energieerzeugung ist im Sinne des Naturparks (NP-Plan), aber nur dort, wo dies mit den sonstigen Zielen des Naturparks weitgehend vereinbar ist. •Zu beachten ist, dass in Bereichen eines Landschaftsschutzgebiets diesen Verordnung gegenüber der Naturparkverordnung vorrangig ist. •Bei dieser Fläche ergeben sich eine Vielzahl an Konflikten mit dem Schutzzweck der NP-Verordnung. Dieser hebt einmal die besondere Bedeutung von FFH-Flächen hervor (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet und FFH-Mähwiesen) und zweitens dem Erhalt des Landschaftsbildes (Hauptzweck eines LSG-Gebiets) sowie drittens der Vermeidung großflächiger Landschaftszerschneidungen durch dauerhafte Zäune. Dieser Schutzzaun beeinträchtigt sowohl die Tierwelt als auch den Menschen. 21,0 ha an geplanter Sondergebietsfläche Photovoltaik in der Nähe eines Wildtierkorridor und unmittelbar angrenzend an eine große bereits umzäunte bestehende Photovoltaikfläche sowie einen großen Steinbruchbereich, stellen hier einen sehr deutlichen Eingriff in die Migrationsmöglichkeit von Tieren dar. Außerdem ist auch die Erholungsnutzung v. a. im Winter betroffen und dies in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem überregional bedeutsamen hochgelegenen Wintersportbereich (Langlaufbereich und 	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>auch Alpinski) mit mehreren Skihütten, Liften und Loipen. Es handelt sich um einen der wenigen noch einigermaßen schneesicheren Bereiche der Südwestalb und diese Region ist daher bei geeigneter Witterung sehr gut besucht.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Unter den Stichworten Boden und Grundwasser wird als Vorbelastung aufgeführt: „Potenzielle Dünger- und Pestizideinsätze aus intensiver Landwirtschaft“. Die Vorbelastung und die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung kann in diesem Bereich aber zumindest auf Teilflächen nicht sehr gravierend sein, da 11 FFH-Mähwiesen mit sehr guten Artenausstattung dagegen sprechen und rechtliche Vorgaben (Verschlechterungsverbot) einer Intensivierung entgegenstehen. Daher kommt diesem Argument für eine Anlage von extensivem Dauergrünland unter Photovoltaikflächen nur eine überschaubare Wertigkeit zu. Hier sollten vertiefende Untersuchungen erfolgen, z.B. auch zu Heuschrecken- und Schmetterlingsvorkommen, gegebenenfalls auch Ackerbegleitkräutern wie der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>). •Wie in den vorgelegten Unterlagen als Resümee vermerkt, ist dies der falsche Standort für eine weitere Photovoltaikanlage dieser Größe. Dies wird auch von der NP-Geschäftsstelle so gesehen. Es sollten stattdessen zuerst vorhandene Dach- und Parkplatzflächen ausgenutzt werden und parallel hierzu auf ganzer Gemarkung Dürbheim Alternativflächen anhand einer einheitlichen Bewertungsmatrix geprüft werden. 	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss		
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen		öffentlich			
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>D_2 Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche Photovoltaik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> •Die gesamte Planungsfläche liegt innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau. •Es handelt sich um keinen Bereich einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Dürbheim. •Eine regionale Energieerzeugung ist im Sinne des Naturparks (NP-Plan), aber nur dort, wo dies mit den sonstigen Zielen des Naturparks auch vereinbar ist. Sinnvoll sind Konzepte für ganze Gemarkungen und eine gezielte Flächensuche mit einheitlicher Bewertungsmatrix. •In der tabellarischen Gebietsbeschreibung (Ziffer 5 „Städtebauliche Bewertung“) ist als angrenzende Nutzung nach Süden nicht nur der Feldweg zu erwähnen, sondern auch das angrenzende NSG. •Die Ausweisung einer Photovoltaikfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bedeut-samen NSG-Gebiet mit seltenen Vogelarten und einer Moorfläche ist aufgrund der Umzäunung (Migrationsbewegungen) und der Störung des Landschaftsbildes und der Beeinträch-tigung einer potenziellen Pufferzone um das NSG in dieser isolierten Lage nicht konfliktfrei. Daher sollten besonders Alternativen zu einer Umzäunung geprüft werden (z. B. Hecken oder Gräben) sowie ein Verzicht auf eine Umzäunung, da ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung betroffen ist. •Aufgrund der geringen Flächengröße von 0,28 ha erscheinen die negativen Auswirkungen überschaubar zu sein, es sollten hierdurch aber keine Ansatzpunkt für weitere deutlich größere Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG geschaffen werden, hier ist wie an anderer Stelle bereits vermerkt, eine Flächensuche geeigneter Bereiche auf ganzer Ge-markung vorzunehmen. 	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p><u>D_3 Nutzungsänderungen Wohnbaufläche „Gries I“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Fläche liegt im Naturpark Obere Donau. •Allerdings war diese Fläche im bisherigen FNP bereits für eine Bebauung vorgesehen (geplante Gewerbefläche) und war damit Teil einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Dürbheim. Die nun vorgesehene Nutzungsänderung hin zu einem geplanten Wohnbaugelände ändert an dieser Einstufung als Innere Erschließungszone nichts. Ein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung besteht daher in diesem Fall nicht, ebenso kann auf eine Betei-ligung der NP-Geschäftsstelle am Bebauungsplanverfahren verzichtet werden. Aufgrund vermutlich geringerer Bebauungsdichte, kleinerer Kubatur der Gebäude und wahrscheinlich geringerer Emissionen stellt die geplante Nutzungsänderung, im Vergleich zur bisherigen Planung, eher eine Verbesserung aus Naturschutzsicht und aus Sicht der Erholungsnutzung (Landschaftsbild und Siedlungsrandgestaltung) dar. <p><u>D_4 Nutzungsänderung Wohnbaufläche „Gries II“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Fläche liegt im Naturpark Obere Donau. •Auch diese Fläche war im bisherigen FNP bereits für eine Bebauung vorgesehen (geplantes Mischgebiet) und war damit Teil einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Dürbheim. Die nun vorgesehene Nutzungsänderung hin zu einem geplanten Wohnbaugelände ändert an dieser Einstufung als Innere Erschließungszone nichts. Ein Erlaubnisvorbehalt nach der Na-turparkverordnung besteht daher in diesem Fall nicht, ebenso kann auf eine Beteiligung der NP-Geschäftsstelle am Bebauungsplanverfahren verzichtet werden. Aufgrund vermutlich geringerer Bebauungsdichte, kleinerer Kubatur der Gebäude und wahrscheinlich geringerer Emissionen stellt die geplante Nutzungsänderung, im Vergleich zur bisherigen Planung, eher eine Verbesserung aus Naturschutzsicht und aus Sicht der Erholungsnutzung dar. 	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<p>Gemeinde Böttingen:</p> <p><u>B_1 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Solberg II“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> •Die gesamte Planungsfläche liegt innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau. •Es handelt sich um keinen Bereich einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Böttingen. •Die Naturparkgeschäftsstelle ist am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen bis die Flächen-nutzungsplanänderung Rechtskraft erlangt. •Neben der schwierigen Erschließungssituation (Wirtschaftlichkeit) ist aufgrund der hohen Na-turschutzbedeutung der Fläche (Biotop) und der Bedeutung für das Landschaftsbild sowie des damit verbundenen hohen Ausgleichsbedarfs, die Überplanung dieser Fläche als kritisch an-zusehen. Sie sollte nur dann tatsächlich ausgewiesen werden, wenn alle anderen geplanten Bauflächen belegt sind. Aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Gesamtsituation ist wohl von einer zukünftigen deutlichen Abkühlung der Wohnbaunachfrage auszugehen und damit von einem geringerem Bedarf an Neubaufflächen. 	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Gemeinde Denklingen:</p> <p>DE_1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Hörmlle“</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die gesamte Planungsfläche liegt innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau. •Es handelt sich um keinen Bereich einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Böttingen. •Die Naturparkgeschäftsstelle ist am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen bis die Flächen-nutzungsplanänderung Rechtskraft erlangt. •Auch wenn diese Flächenausweisung nur von geringer Größe ist und in einem Bereich erfolgt, der aus Erholungs- und Naturschutzsicht nicht besonders kritisch ist, führt diese Siedlungserweiterung zu einer wenig wünschenswerten zahnartigen Siedlungsausbuchung nach Süden, die einen bisher bestehenden Offenlandbereich nach Westen hin teilweise abriegelt. Sinnvoller erscheint eine Änderung des Zuschnitts der Fläche, anstelle von Nord nach Süd in einen wegparallelen Streifen von Ost nach West, der sich dann auch besser an das angrenzende Gewerbegebiet anschließt. 	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>Gemeinde Balgheim:</p> <p>BA 1 Nutzungsänderung Mischgebiet Bestand „Sebastiansbrunnen“</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Fläche liegt noch innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau, dessen Außengrenze entlang der nördlichen Grenze des Bahngrundstücks verläuft. •Allerdings war diese Fläche im bisherigen FNP bereits für eine Bebauung vorgesehen (Gewerbefläche) und war damit Teil einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Balgheim. Die nun vorgesehene Nutzungsänderung hin zu einem Mischgebiet ändert an dieser Einstufung als Innere Erschließungszone nichts. Ein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung besteht daher in diesem Fall nicht, ebenso kann auf eine Beteiligung der NP-Geschäftsstelle am Bebauungsplanverfahren verzichtet werden. <p>Das Kapitel 5 des Umweltberichtes sollte teilweise fachlich überarbeitet werden. Hier werden doch sehr viele Feststellungen gemacht, die sehr allgemein sind und das Gebiet nicht oder nur zureichend charakterisieren.</p> <p>Nachfolgend einige Beispiele:</p> <p>Wälder:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Aussagen zur Klimaresistenz sind sehr unvollständig und ungenau. Neben Weißtanne, kommen auch den beiden Eichenarten, den drei gebietseinheimischen Ahornarten, der Schwarzerle und diversen Weidenarten (feuchtere Bereiche), der Waldkiefer, der Douglasie und eingeschränkt der Esche und der Bergulme (Krankheiten) eine erheblich größere Bedeutung zu, als der wichtigen aber recht seltenen und wirtschaftlich unbedeutenden Mehl-beere. 	Unter Kapitel 4.5 wurde für die Fläche ein Steckbrief mit der genauen Beschreibung und den Auswirkungen der Planung auf die Fläche und die Schutzgüter erstellt. Das Kapitel 5 stellt lediglich ein allgemeines Kapitel dar in dem die Methodik zur Ermittlung und den Ergebnissen des Steckbriefes aus Kapitel 4.5 dargestellt wird. Eine Überarbeitung ist hier nicht erforderlich.	
			<p>Trockenlebensräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Das seltene und nur kleinflächige sowie reliktarartige Vorkommen von Magerrasenflächen liegt nicht allein an klimatischen und geologischen Voraussetzungen, sondern recht verbreitet an intensiver Landnutzung (Landwirtschaft und Forstwirtschaft). Zahlreiche frühere Standorte sind Aufforstungen, der Sukzession und der landwirtschaftlichen Intensivierung zum Opfer gefallen, insbesondere auf der Albhochfläche (Karstlandschaft), die geologisch deutlich vom Albvorland (häufig wasserstauende Tonböden) zu unterscheiden ist und wesentlich reicher an solchen Standorten ist. <p>Feucht und Nasslebensräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Ohne eine Untergliederung in Albhochfläche (sehr wasserarm, fast keine Oberflächenge-wässer) und Albvorland (wasserreicher) wird diese Darstellung dem Gebiet nicht gerecht. <p>Schutzgut Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Es fehlt jede Erwähnung des markanten Albtraufs, der das Gebiet optisch sehr stark gliedert und auch klimatisch große Auswirkungen hat. <p>Niederschlag und Nebel:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Es erfolgen im Gegensatz zur Überschrift keinerlei Aussagen zur Nebelhäufigkeit <p>Soweit die Anmerkungen der NP-Geschäftsstelle.</p>	Unter Kapitel 4.5 wurde für die Fläche ein Steckbrief mit der genauen Beschreibung und den Auswirkungen der Planung auf die Fläche und die Schutzgüter erstellt. Das Kapitel 5 stellt lediglich ein allgemeines Kapitel dar in dem die Methodik zur Ermittlung und den Ergebnissen des Steckbriefes aus Kapitel 4.5 dargestellt wird. Eine Überarbeitung ist hier nicht erforderlich.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange				Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen				öffentlich	
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	03.08.2022	Polizeipräsidium Konstanz Sachbereich Verkehr Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 2030 für die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen bestehen bislang keine Bedenken, da verkehrliche Belange momentan nicht tangiert werden.	Hinweis	Kenntnisnahme
9	03.08.2022	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Frank Jahrendt PTI 32 Strukturplanung Breitband 2 Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 8. punktuellen Änderung FNP 2030 der VG Spaichingen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. In den Planbereichen befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	Hinweis	Kenntnisnahme
10	02.08.2022	Externe Planungsverfahren Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte (TEPM) Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	Wir haben zum o.g. FNP-Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Abschließend bitten wir, uns über unsere zentrale Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de weiter am Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Dort nehmen wir konkret zu jeweiligen Planungen Stellung. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Hinweis	Kenntnisnahme
11		bnNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.	1. Einwendung: keine 2.Rechtsgrundlage: entfällt 3.Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt -Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine -Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12	19.07.2022	Abteilungsleiter Technisches Management ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	vielen Dank für Ihre E-Mail vom 08.10.2020, mit welchen Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen bezüglich der Anpassung des Flächennutzungsplanes vorzubringen. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Hinweis	Kenntnisnahme
13	18.07.2022	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben Fontainengraben 200 53123 Bonn	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Hinweis	Kenntnisnahme
14	01.09.2022	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura), welche teilweise durch quartäre Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen sowie Anthropogene Ablagerungen (Aufschüttungen/Auffüllungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen im Bereich von Baugrubenböschungen	Hinweis. Details werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet und berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange				Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen				öffentlich	
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	Hinweis. Details werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet und berücksichtigt.	Kenntnisnahme
			<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Hinweis	Kenntnisnahme
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Hinweis. Details werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet und berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	04.08.2022	BUND Ortsgruppe Spaichingen e.V. Dr. Gabriele Polzer Semmelweisstraße 24 78549 Spaichingen	Stadt Spaichingen <u>Neuaufnahme Wohnfläche Lache-Taläcker</u> 18,5 ha landwirtschaftliches Vorranggebiet mit Böden hoher Wertigkeit werden in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Außerdem wird der Biotopverbund entlang des Ahr-, Mahr- und Talbaches mit bestehendem Offenlandbiotopverbundes zerstört. Von Seiten des BUND wird das Vorhaben abgelehnt. <u>Neuaufnahme Wohnfläche Lützelesch III</u> Wertvolle Streuobstbebauung und Ackerbaufläche geht verloren. Trotz des Flächenverbrauchs von 4,23 ha erscheint die Arrondierung der Siedlungsfläche akzeptabel. <u>Sonderbaufläche Lidl</u> Sinnvoll und zu begrüßen ist die Mehrfachnutzung mit Wohnen über dem Supermarkt. <u>Nutzungsänderung WLZ Gelände</u> Keine Bedenken <u>Nutzungsänderung Pflegehotel</u> Verlust von Grünfläche und Gebüsch, angesichts des sinnvollen Vorhabens zu tolerieren. Nutzungsänderung Gesundheitszentrum Keine Bedenken	Hinweis	Kenntnisnahme
			<u>Nutzungsänderung Kindergarten</u> Wurde bereits gebaut. Angesichts der großen Grundfläche wäre mindestens ein weiteres Stockwerk sinnvoll gewesen. Jedes neue (öffentliche) Gebäude sollte mit PV-Anlage über die gesamte Fläche belegt werden. <u>Nutzungsänderung Königsbergerstraße</u> Keine Bedenken <u>Nutzungsänderung Robert-Koch-Straße</u> Keine Bedenken	Hinweis	
			Gemeinde Aldingen <u>Neuaufnahme Wohnbaufläche Weiher</u> Zerstörung der Streuobstbestände, dennoch sinnvolle Innenverdichtung <u>Neuaufnahme Wohnbaufläche Dahlienweg-Stockem</u> Sinnvolle Innenverdichtung <u>Nutzungsänderung Wohnbaufläche Lindengasse II in Aixheim</u> Zusätzlicher Flächenverbrauch, Geschossbauweise priorisieren	Hinweis	Kenntnisnahme
			Gemeinde Dürbheim <u>Neuaufnahme Photovoltaik Kunderwiesen</u> Im Zuge der Klimawende ist das Vorhaben zu begrüßen. Dennoch würden wir vorziehen, vorbelastete Flächen und in großem Stil freie Dachflächen für Photovoltaik zu nutzen und landwirtschaftliche Flächen der Landwirtschaft zu belassen. Wir weisen darauf hin, dass in dem überplanten Gebiet wichtige Vorkommen vom Raubwürger sind. Als Ausgleichsflächen schlagen wir die Öffnung von Heideflächen z.B. an der Dürbheimer Skihütte, am Osterberg und in der Höll vor. Sollte es zum Bau kommen, so müssen auf jeden Fall die Vorgaben für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, z.B. erstellt vom Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz von BUND und NABU Baden-Württemberg, eingehalten werden.	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			<u>Neuaufnahme Photovoltaik Egelsee</u> Angesichts des nahen „Dürbheimer Moos“ und der hohen Wertigkeit für Natur und Landschaft wäre die Photovoltaikanlage eine zu große Belastung. Bei der Fläche handelt es sich auch um das Jagdgebiet der vielfältigen Vögel im Dürbheimer Moos, die nicht an der Grenze des Biotops Halt machen. Dort sind Feldlerchen unterwegs und brüten auch. Im Herbst und Frühjahr ist es eine Rastfläche für durchziehende Vögel. An Besonderheiten waren zu beobachten Schwarz- und Braunkehlchen sowie Kiebitze. Es besteht die Notwendigkeit, die Offenflächen um das Dürbheimer Moos als Gesamtheit mit dem Naturschutzgebiet zu sehen und das Offenland für die Vögel von dort zu erhalten. Die projektierte Fläche liegt unmittelbar am einfließenden Faulenbach, zumindest ist dort der Zufluss in den Karten eingezeichnet (LUBW).	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss	
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen			öffentlich		
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Darauf sollte ebenfalls Rücksicht genommen werden. Außerdem sollten keine neuen Wege entstehen bei der kleinen Fläche. Der BUND Spaichingen lehnt das Vorhaben in der Gesamtschau ab. Nutzungsänderung Gries I Keine Bedenken Nutzungsänderung Gries II Keine Bedenken	Die hier genannte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
			Gemeinde Böttingen Neuaufnahme Wohnbaufläche Solberg II Die Fläche dient der Arrondierung. Um sparsamen Flächenverbrauch zu gewährleisten, soll Geschossbauweise priorisiert werden. Gemeinde Denklingen Neuaufnahme Gewerbefläche Hörmlle Arrondierung, keine Bedenken trotz Flächenverlust. Gemeinde Balgheim Nutzungsänderung Sebastiansbrunnen Keine Bedenken	Hinweis	
15	18.07.2022	terrane tz bw	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 8. punktuellen Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die Gashochdruckleitung Deißlingen - Konstanz (BOD), DN 300, der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung und in verschiedenen Solotrassen, sowie in einem Schutzstreifen einer Versorgungsleitung des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir zumindest von folgender aufgeführten Fläche betroffen:		Kenntnisnahme
			Spaichingen / Geplante Wohnbauflächen S2 „Lützelesch III“ Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeniveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Die Fläche S2 "Lützelesch III" ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme
16	28.07.2022	Bodenseewasserversorgung	Die Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2030 haben wir geprüft. In diesem Schreiben erhalten Sie Bestandspläne unserer Anlagen, die durch die Maßnahme tangiert werden. Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 12 Meter Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Insbesondere verweisen wir dazu auf den Punkt 10. Im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes „Lützelesch III“, Maßnahme S2, wird die Fläche durch unsere 1. Hauptleitung Liptingen-Zepfenhan diagonal durchschnitten. Wir stimmen der Fortschreibung zu, weisen aber auf massive Einschränkungen der Nutzbarkeit des o.g. Wohnbaugebiets aufgrund der bestehenden Versorgungsanlage der BWV hin. Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken.	Hinweis	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange				Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss
zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen				öffentlich	
Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
17	02.08.2022	Netze BW GmbH	Wir haben zum o.g. FNP-Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Abschließend bitten wir, uns über unsere zentrale Sammelpostfachadresse bauleitplanung.netze-bw.de weiter am Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Dort nehmen wir konkret zu jeweiligen Planungen Stellung. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Hinweis	Kenntnisnahme